

# Ausschreibung

Projekt: Friedhof Telgte

Bauherr:

Planung/Bauleitung: Stadt Telgte

**Das Angebot hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu erstellen:**

Vom Bieter auszufüllen:    Firma: .....  
                                          Anschrift: .....  
                                          Bearbeiter: .....  
                                          Tel.: .....  
                                          Fax: .....

|                |                       |       |     |
|----------------|-----------------------|-------|-----|
| Angebotssumme: | Netto-Angebotssumme:  | _____ | EUR |
|                | zzgl. 19% MWSt.       | _____ | EUR |
|                | Brutto-Angebotssumme: | ===== | EUR |

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                               |    |
|-----------------------------------------------|----|
| 01 Friedhof Gärtnerische Pflegearbeiten ..... | 3  |
| 02 Außenanlage Trauerhalle.....               | 22 |
| 03 Parkplatz .....                            | 30 |
| 04 Bestattungswesen.....                      | 36 |
| 05 Stundenlohnarbeiten .....                  | 51 |

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

## 01 Friedhof Gärtnerische Pflegearbeiten

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 01.00.0010 | 8,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

### **Gebrauchsrasenflächen mähen einschließlich Nebenarbeiten**

Gebrauchsrasenflächen, anonyme Gräber und freie Grabfelder – Rasenmäh

Ca. 5.880 m<sup>2</sup> Gebrauchsrasenflächen sowie freie Grabfelder mit Rasenbewuchs gemäß DIN 18919, ab einer zusammenhängenden Fläche von 1,00 m<sup>2</sup>, sind bei Erreichen einer Wuchshöhe von 8–10 cm fachgerecht zu mähen. Der Rasen ist dabei auf eine Schnitthöhe von 3–4 cm zurückzuschneiden.

Die erforderlichen Mähgänge sind in Abhängigkeit von Witterung und Vegetationsentwicklung so durchzuführen, dass die Wuchshöhe von 10 cm grundsätzlich nicht überschritten wird. Die tatsächliche Anzahl der Mähgänge kann witterungs- und wachstumsbedingt von der für die Kalkulation angesetzten Jahresmenge abweichen.

Für die Angebotskalkulation und -wertung wird von ca. 8 Mähgängen pro Jahr ausgegangen. Diese Angabe stellt ausschließlich eine voraussichtliche Kalkulationsmenge dar und begründet keinen Anspruch auf die Ausführung einer bestimmten Anzahl von Mähgängen.

Vor jedem Mähgang sind die zu bearbeitenden Flächen auf Unrat, Fremdkörper und sonstige Gegenstände zu kontrollieren. Vorgefundene Gegenstände sind vor Beginn der Mäharbeiten zu entfernen.

Nicht maschinell erreichbare Bereiche sind im Zuge des jeweiligen Mähganges vollständig nachzumähen bzw. freizuschneiden. Dies gilt insbesondere entlang von Wegen, Einfassungen, Zäunen, Bänken, Schutzpfählen, Grabmalen und sonstigen Hindernissen sowie unter und zwischen Gehölzen.

Das anfallende Mähgut ist vollständig aufzunehmen, von den Flächen zu entfernen, abzufahren und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Die Arbeiten sind fachgerecht und schadensfrei auszuführen. Grabmale, Einfassungen, Gehölze, sonstige Ausstattungsgegenstände und angrenzende Flächen dürfen durch die Arbeiten nicht beschädigt oder verschmutzt werden.

Jeder Mähgang ist durch den Auftragnehmer zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens das Ausführungsdatum und die bearbeiteten Flächen enthalten und ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Kalkulationsmenge:

Die Gesamtfläche beträgt ca. 5.880 m<sup>2</sup>. Für die Angebotskalkulation und -wertung werden 12 vollständige Mähgänge pro Jahr zugrunde gelegt.

LV-Menge: 12 St.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich vollständig ausgeführtem Mähgang.

1 St. entspricht einem vollständigen Mähgang der gesamten vorgenannten Gebrauchsrasenflächen und freien Grabfelder mit einer Gesamtfläche von ca. 5.880 m<sup>2</sup>.

Mit dem Einheitspreis je St. sind sämtliche vorgenannten Leistungen und Nebenleistungen abgegolten. Hierzu gehören insbesondere die Kontrolle und Vorreinigung der Flächen, das Mähen, das erforderliche Nachmähen bzw. Freischneiden nicht maschinell erreichbarer Bereiche sowie die vollständige Aufnahme, Abfuhr und ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung des Mähgutes.

Ein Mähgang gilt erst als vollständig erbracht, wenn sämtliche hierfür vorgesehenen Flächen bearbeitet wurden.

Die Leistung wird durch den Auftraggeber stichprobenartig kontrolliert. Festgestellte Mängel sind innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist ohne zusätzliche Vergütung fachgerecht zu beseitigen.

Bauvorhaben: Neu Friedhof Telgte  
Auftraggeber:  
Datum: 22.09.2026

| Bezeichnung |  | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|--|---------------|-------------|
|-------------|--|---------------|-------------|

|            |            |           |           |
|------------|------------|-----------|-----------|
| 01.00.0020 | 0,000 ---- | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|-----------|

**entfällt**

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 01.00.0030 | 5,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Laub von Wege- und Rasenflächen entfernen**

Laubbeseitigung von Wege- und Rasenflächen

Menge: 5 St.

Einheit: St.

Laub von den Wege- und Rasenflächen des Friedhofs auf einer Gesamtfläche von ca. 10.650 m<sup>2</sup> vollständig aufnehmen und entfernen.

Ein Stück (St.) entspricht einem vollständigen Pflegeeinsatz auf der vorgenannten Gesamtfläche von ca. 10.650 m<sup>2</sup>.

Die Leistung ist entsprechend dem tatsächlichen Laubanfall durchzuführen. Für die Kalkulation und Angebotswertung wird von 5 Einsätzen pro Jahr ausgegangen. Hiervon entfällt voraussichtlich 1 Einsatz im Frühjahr zur abschließenden Beseitigung des Winter- bzw. Restlaubs sowie 4 Einsätze während der Hauptlaubfallperiode im Herbst.

Die tatsächliche Anzahl der erforderlichen Einsätze richtet sich nach dem Witterungsverlauf und dem tatsächlichen Laubanfall. Die Flächen sind so zu unterhalten, dass eine erhebliche Laubansammlung vermieden wird und die Wege sicher und ordnungsgemäß nutzbar bleiben.

Das Laub ist mit geeigneten Geräten zusammenzurechen bzw. aufzunehmen und vollständig von den Wege- und Rasenflächen zu entfernen. Ein Verblasen oder Verbringen des Laubes in angrenzende Gehölz- oder Pflanzflächen ist nicht zulässig.

Das aufgenommene Laub ist durch den Auftragnehmer vollständig aufzunehmen, zu verladen, abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Das Eigentum an den aufgenommenen Abfällen geht mit der Aufnahme auf den Auftragnehmer über.

Die Arbeiten sind fachgerecht und ohne Beschädigung von Rasenflächen, Wegen, Einfassungen, Grabmalen, Gehölzen und sonstigen Friedhofseinrichtungen auszuführen.

Jeder durchgeführte Einsatz ist durch den Auftragnehmer unter Angabe des Ausführungsdatums zu dokumentieren.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich vollständig durchgeführtem Einsatz (St.).

Mit dem Einheitspreis je Einsatz sind sämtliche erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen abgegolten, insbesondere das Zusammenrechnen, Aufnehmen, Verladen, Abfahren sowie die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung des Laubes.

Für die Angebotskalkulation und Angebotswertung wird folgende voraussichtliche Jahresmenge zugrunde gelegt:

5 St. Einsätze/Jahr

Die angegebene Menge dient ausschließlich der Kalkulation und Angebotswertung. Sie stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 01.00.0040 | 2,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Gehölzflächen pflegen**

Pflege von Gehölzflächen einschließlich Rückschnitt von Überhängen

Menge: 2 St.

Einheit: St.

Gehölzflächen, bestehend aus Sträuchern und Bodendeckern, gemäß DIN 18919, auf einer Gesamtfläche von ca. 2.800 m<sup>2</sup>, sind fachgerecht zu pflegen.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Ein Stück (St.) entspricht einem vollständigen Pflegegang auf der vorgenannten Gesamtfläche von ca. 2.800 m<sup>2</sup>.

Die Pflege umfasst insbesondere:

- Entfernen von Wildkräutern und unerwünschtem Aufwuchs,
- Entfernen abgestorbener Gehölze und trockener Äste,
- Nachschneiden trockener bzw. abgestorbener Triebe,
- Entfernen von Steinen > 5 cm, Papier und sonstigem Unrat,
- Ausgleichen und Einebnen von Unebenheiten, insbesondere Maulwurfhügeln,
- Abtrennen oberirdischer Teile unerwünschten Aufwuchses.

Die reguläre Pflege der Gehölzflächen ist 2-mal jährlich durchzuführen. Die Pflegegänge sind entsprechend der Vegetationsentwicklung und dem Pflegezustand über das Jahr zu verteilen.

An angrenzenden Wege- und Rasenflächen sind überhängende Bodendecker und Sträucher so zurückzuschneiden, dass diese mindestens 15 cm hinter der jeweiligen Wege-, Bord- oder Rasenkante zurückstehen. Der Rückschnitt ist bei Bedarf auch zwischen den regulären Pflegegängen durchzuführen, sofern dies zur dauerhaften Freihaltung der Wege- und Rasenflächen erforderlich ist.

Für die Angebotskalkulation und -wertung wird zusätzlich zu den 2 regulären Pflegegängen von 3 bedarfsabhängigen Rückschnitten der Überhänge pro Jahr ausgegangen. Die hierfür erforderlichen Arbeiten sind mit dem Einheitspreis abgegolten und werden nicht gesondert vergütet. Die tatsächliche Anzahl der erforderlichen Rückschnitte richtet sich nach dem Vegetationswachstum und dem erforderlichen Pflegezustand.

Sämtliche bei den Pflege- und Rückschnittarbeiten anfallenden pflanzlichen und sonstigen Abfälle sind aufzunehmen, von den Flächen zu entfernen, abzufahren und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Das Eigentum an den aufgenommenen Abfällen geht mit der Aufnahme auf den Auftragnehmer über.

Die Arbeiten sind fachgerecht und schadensfrei auszuführen. Wege, Rasenflächen, Einfassungen, Grabmale, Gehölze und sonstige Friedhofseinrichtungen dürfen nicht beschädigt werden.

Jeder durchgeführte Pflegegang ist durch den Auftragnehmer unter Angabe des Ausführungsdatums zu dokumentieren.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich vollständig durchgeführtem Pflegegang (St.).

Mit dem Einheitspreis je Pflegegang sind sämtliche erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen abgegolten, insbesondere die Pflege der gesamten Gehölzflächen, das Entfernen von Wildaufwuchs und Unrat, der Rückschnitt abgestorbener Pflanzenteile, das Ausgleichen von Unebenheiten sowie die Aufnahme, Abfuhr und ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der anfallenden Abfälle.

Die zusätzlich erforderlichen Rückschnitte der Überhänge an angrenzenden Wege- und Rasenflächen sind ebenfalls mit dem Einheitspreis abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Angebotskalkulation und -wertung wird folgende voraussichtliche Jahresmenge zugrunde gelegt:

2 St. Pflegegänge/Jahr

Die angegebene Menge dient ausschließlich der Kalkulation und Angebotswertung. Sie stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

|            |            |                     |
|------------|------------|---------------------|
| 01.00.0050 | 0,000 ---- | ..... EUR ..... EUR |
|------------|------------|---------------------|

**entfällt**

|            |          |                     |
|------------|----------|---------------------|
| 01.00.0060 | 2,000 St | ..... EUR ..... EUR |
|------------|----------|---------------------|

**Böschungsflächen in und außerhalb der Grenzhecke mähen**

Mähen von Rasenböschungen

Menge: 2 St.

Einheit: St.

Rasenböschungen mit einer Gesamtfläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> und einer Böschungsneigung von bis zu 1:1 sind fachgerecht zu mähen.

Ein Stück (St.) entspricht einem vollständigen Mähgang auf der vorgenannten Gesamtfläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup>.

Die Böschungen sind entsprechend dem erforderlichen Pflegezustand 2-mal jährlich zu mähen. Die Mähzeitpunkte sind unter Berücksichtigung der Vegetationsentwicklung und des tatsächlichen Pflegezustandes so zu wählen, dass ein ordnungsgemäßer und gepflegter Zustand der Flächen gewährleistet ist.

Das Mähgut ist nach jedem Mähgang vollständig aufzunehmen, von der Fläche zu entfernen, abzufahren und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Die Arbeiten sind unter Einsatz der für die vorhandene Böschungsneigung und die örtlichen Gegebenheiten geeigneten Geräte und Verfahren fachgerecht und schadensfrei auszuführen. Die Standsicherheit der Böschungen ist zu berücksichtigen. Erosionen und Beschädigungen der Böschungsflächen sowie Schäden an angrenzenden Wegen, Einfassungen, Bauwerken, Grabmalen oder sonstigen Friedhofseinrichtungen sind zu vermeiden.

Die Mäharbeiten sind so auszuführen, dass die vorhandene Grasnarbe möglichst geschont wird. Bodenverletzungen, Ausreißen der Grasnarbe sowie unnötig tiefe Schnitte sind zu vermeiden.

Sämtliche Nebenleistungen, insbesondere das Zusammenrechnen, Aufnehmen, Verladen, Abfahren sowie die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung des Mähgutes, sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

Jeder durchgeführte Mähgang ist durch den Auftragnehmer unter Angabe des Ausführungsdatums zu dokumentieren.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich vollständig durchgeführtem Mähgang (St.).

Mit dem Einheitspreis je Mähgang sind sämtliche erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen für die vollständige Bearbeitung der vorgenannten Böschungsflächen abgegolten.

Für die Angebotskalkulation und -wertung wird folgende voraussichtliche Jahresmenge zugrunde gelegt:

2 St. Mähgänge/Jahr

Die angegebene Menge dient ausschließlich der Kalkulation und Angebotswertung. Sie stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

|            |            |                     |
|------------|------------|---------------------|
| 01.00.0070 | 0,000 ---- | ..... EUR ..... EUR |
|------------|------------|---------------------|

**entfällt**

|            |          |                     |
|------------|----------|---------------------|
| 01.00.0080 | 2,000 St | ..... EUR ..... EUR |
|------------|----------|---------------------|

**Immergrüne Hecken allseitig schneiden H= bis 0,50 m**

Immergrüne Hecken – Taxus baccata

Menge: 2 St.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Einheit: St.

Ca. 75 m immergrüne Hecken aus *Taxus baccata* (Eibe) mit einer Höhe bis ca. 0,50 m sind allseitig fachgerecht zu schneiden.

Ein Stück (St.) entspricht einem vollständigen Schnitt der gesamten vorgenannten Heckenlänge von ca. 75 m.

Die Hecken sind 2-mal jährlich entsprechend dem erforderlichen Pflegezustand zu schneiden. Der Schnitt ist fachgerecht und schonend auszuführen. Dabei ist ein gleichmäßiger, gepflegter und dichter Wuchs sicherzustellen. Ein unnötig starker Rückschnitt sowie eine Beschädigung oder Schwächung der Pflanzen sind zu vermeiden.

Das anfallende Schnittgut ist nach jedem Schnitt vollständig aufzunehmen, von den Flächen zu entfernen, abzufahren und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Sämtliche hierfür erforderlichen Nebenleistungen sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass angrenzende Wege, Rasenflächen, Einfassungen, Grabmale und sonstige Friedhofseinrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

Jeder durchgeführte Schnitt ist durch den Auftragnehmer unter Angabe des Ausführungsdatums zu dokumentieren.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich vollständig ausgeführtem Heckenschnitt (St.).

Mit dem Einheitspreis je Schnitt sind sämtliche erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen abgegolten, insbesondere der allseitige Schnitt der gesamten Heckenlänge, das Aufnehmen und Entfernen des Schnittgutes sowie dessen Verladung, Abfuhr und ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung.

Für die Angebotskalkulation und -wertung wird folgende voraussichtliche Jahresmenge zugrunde gelegt:

2 St. Heckenschnitte/Jahr

Die angegebene Menge dient ausschließlich der Kalkulation und Angebotswertung. Sie stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

|            |            |           |           |
|------------|------------|-----------|-----------|
| 01.00.0090 | 0,000 ---- | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|-----------|

**entfällt**

|            |         |           |           |
|------------|---------|-----------|-----------|
| 01.00.0100 | 2,000 m | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|---------|-----------|-----------|

**Immergrüne Hecken allseitig schneiden H= bis 1,20 m**

Immergrüne Hecken – *Taxus baccata*

Menge: 2 St.

Einheit: St.

Ca. 1400 m immergrüne Hecken aus *Taxus baccata* (Eibe) mit einer Höhe bis ca. 1,20 m sind allseitig fachgerecht zu schneiden.

Ein Stück (St.) entspricht einem vollständigen Schnitt der gesamten vorgenannten Heckenlänge von ca. 1400 m.

Die Hecken sind 2-mal jährlich entsprechend dem erforderlichen Pflegezustand zu schneiden. Der Schnitt ist fachgerecht und schonend auszuführen. Dabei ist ein gleichmäßiger, gepflegter und dichter Wuchs sicherzustellen. Ein unnötig starker Rückschnitt sowie eine Beschädigung oder Schwächung der Pflanzen sind zu vermeiden.

Das anfallende Schnittgut ist nach jedem Schnitt vollständig aufzunehmen, von den Flächen zu entfernen, abzufahren und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Sämtliche hierfür erforderlichen Nebenleistungen sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass angrenzende Wege, Rasenflächen, Einfassungen, Grabmale

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

und sonstige Friedhofseinrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

Jeder durchgeführte Schnitt ist durch den Auftragnehmer unter Angabe des Ausführungsdatums zu dokumentieren.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich vollständig ausgeführtem Heckenschnitt (St.).

Mit dem Einheitspreis je Schnitt sind sämtliche erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen abgegolten, insbesondere der allseitige Schnitt der gesamten Heckenlänge, das Aufnehmen und Entfernen des Schnittgutes sowie dessen Verladung, Abfuhr und ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung.

Für die Angebotskalkulation und -wertung wird folgende voraussichtliche Jahresmenge zugrunde gelegt:

2 St. Heckenschnitte/Jahr

Die angegebene Menge dient ausschließlich der Kalkulation und Angebotswertung. Sie stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

|            |         |           |           |
|------------|---------|-----------|-----------|
| 01.00.0110 | 2,000 m | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|---------|-----------|-----------|

**Sommergrüne Hecken allseitig schneiden H bis 2,50 m**

Sommergrüne Hecken – *Carpinus betulus*

Menge: 2 St.

Einheit: St.

Ca. 1500 m immergrüne Hecken aus *Taxus baccata* (Eibe) mit einer Höhe bis ca. 2,50 m sind allseitig fachgerecht zu schneiden.

Ein Stück (St.) entspricht einem vollständigen Schnitt der gesamten vorgenannten Heckenlänge von ca. 1500 m.

Die Hecken sind 2-mal jährlich entsprechend dem erforderlichen Pflegezustand zu schneiden. Der Schnitt ist fachgerecht und schonend auszuführen. Dabei ist ein gleichmäßiger, gepflegter und dichter Wuchs sicherzustellen. Ein unnötig starker Rückschnitt sowie eine Beschädigung oder Schwächung der Pflanzen sind zu vermeiden.

Das anfallende Schnittgut ist nach jedem Schnitt vollständig aufzunehmen, von den Flächen zu entfernen, abzufahren und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Sämtliche hierfür erforderlichen Nebenleistungen sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass angrenzende Wege, Rasenflächen, Einfassungen, Grabmale und sonstige Friedhofseinrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

Jeder durchgeführte Schnitt ist durch den Auftragnehmer unter Angabe des Ausführungsdatums zu dokumentieren.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich vollständig ausgeführtem Heckenschnitt (St.).

Mit dem Einheitspreis je Schnitt sind sämtliche erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen abgegolten, insbesondere der allseitige Schnitt der gesamten Heckenlänge, das Aufnehmen und Entfernen des Schnittgutes sowie dessen Verladung, Abfuhr und ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung.

Für die Angebotskalkulation und -wertung wird folgende voraussichtliche Jahresmenge zugrunde gelegt:

2 St. Heckenschnitte/Jahr

Die angegebene Menge dient ausschließlich der Kalkulation und Angebotswertung. Sie stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

|            |          |                     |
|------------|----------|---------------------|
| 01.00.0120 | 2,000 St | ..... EUR ..... EUR |
|------------|----------|---------------------|

**Bodenfläche unter Hecken pflegen**

## Pflege der Bodenflächen unter Hecken

Ca. 2.925 m Bodenflächen unter Hecken einschließlich eines beidseitigen Pflegebereichs von jeweils bis zu 5 cm über die Heckenbreite hinaus fachgerecht pflegen.

Die Flächen sind 2-mal jährlich in geeigneten, möglichst gleichmäßigen Abständen zu pflegen. Hierzu gehören insbesondere das Entfernen von Wildkraut aufwuchs sowie sonstigem unerwünschtem bzw. pflegebedürftigem Aufwuchs.

1 St. entspricht einem vollständigen Pflegegang über die gesamte angegebene Länge von ca. 2.925 m.

Das anfallende Schnitt- und Räumgut ist vollständig aufzunehmen, von den Flächen zu entfernen, abzufahren und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Sämtliche hierfür erforderlichen Nebenleistungen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Anzahl der Pflegegänge: 2 St. pro Jahr

Abrechnung:  
Je tatsächlich vollständig ausgeführtem Pflegegang (St.).

Die angegebene Anzahl von 2 St. pro Jahr dient der Kalkulation und Angebotswertung und stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar. Jeder ausgeführte Pflegegang ist durch den Auftragnehmer mit Ausführungsdatum zu dokumentieren.

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 01.00.0130 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

**Brunnenanlage winterfest abstellen u. einfahren**

Brunnenanlage – Außerbetriebnahme, Inbetriebnahme und Reinigung

Die Brunnenanlage ist jährlich vor Beginn der Frostperiode winterfest außer Betrieb zu nehmen. Hierzu sind sämtliche hierfür erforderlichen Arbeiten, insbesondere das Entleeren, Absperren und Sichern der Anlage sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Frostschäden, durchzuführen.

Im Frühjahr ist die Brunnenanlage nach Beendigung der Frostperiode wieder fachgerecht in Betrieb zu nehmen. Hierzu gehören insbesondere die erforderliche Befüllung, Inbetriebnahme und Funktionskontrolle der Anlage.

Während der Betriebszeit ist die Brunnenanlage bei Bedarf zu reinigen, insbesondere von Verschmutzungen, Ablagerungen, Laub und sonstigem Unrat. Die Reinigung ist so durchzuführen, dass jederzeit ein ordnungsgemäßer und ansprechender Zustand der Brunnenanlage gewährleistet ist.

Das bei der Reinigung anfallende Material ist aufzunehmen, von der Anlage zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Sämtliche hierfür erforderlichen Nebenleistungen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Für die Angebotskalkulation und -wertung wird von folgenden Leistungen pro Jahr ausgegangen:

- 1 × winterfest außer Betrieb nehmen
- 1 × im Frühjahr wieder in Betrieb nehmen
- 4 × Reinigung während der Betriebszeit

Die tatsächliche Anzahl der Reinigungen richtet sich nach dem erforderlichen Pflegezustand. Die angegebene Anzahl dient ausschließlich der Kalkulation und Angebotswertung und stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

Abrechnung: als jährliche Pauschale für die Außerbetriebnahme, Inbetriebnahme und die erforderlichen Reinigungsleistungen.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 01.00.0140 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

**Anstellen der Wasserversorgungsleitungen**

Wasserversorgungsleitungen und Wasserstellen – Jahrespauschale

Die Wasserversorgungsleitungen sind im zeitigen Frühjahr fachgerecht in Betrieb zu nehmen.

An den insgesamt 22 Wasserstellen sind die Entleerungs- und Wasserhähne auf ordnungsgemäße Funktion zu prüfen. Das Leitungsnetz ist auf Dichtigkeit zu überprüfen. Festgestellte Undichtigkeiten oder Funktionsstörungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Während der Betriebszeit sind die Wasserstellen und das Leitungsnetz im erforderlichen Umfang zu kontrollieren und zu warten, um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen. Die hierfür erforderlichen Wartungs- und Kontrollarbeiten sind mit der Pauschale abgegolten.

Die vorhandenen Sickerschächte sind bei Bedarf zu reinigen. Die Reinigung umfasst das Entfernen von Verschmutzungen, Ablagerungen und sonstigen Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Funktion. Das anfallende Material ist aufzunehmen, zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Im Zuge der Inbetriebnahme sind außerdem die insgesamt 60 Plastikgießkannen zu verteilen.

Das für die Wartungs- und Reinigungsarbeiten erforderliche Material wird durch den Friedhofsträger bereitgestellt. Arbeitsleistungen einschließlich sämtlicher erforderlicher Nebenleistungen sind in die Pauschale einzurechnen.

Anzahl der Wasserstellen: 22 Stück

Abrechnung: 1 Pauschale/Jahr

Mit der Jahrespauschale sind sämtliche vorstehend beschriebenen Leistungen, einschließlich Inbetriebnahme, Kontrollen, Wartung während der Betriebszeit sowie bedarfsabhängiger Reinigung der Sickerschächte, abgegolten.

|            |           |           |           |
|------------|-----------|-----------|-----------|
| 01.00.0150 | 10,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|-----------|-----------|-----------|

**Schubkarren warten**

Wartung der Schubkarren

10 Stück Schubkarren sind nach Bedarf zu kontrollieren, zu warten und instand zu halten. Die Gebrauchstauglichkeit der Schubkarren ist sicherzustellen.

Die erforderliche Materialgestaltung und Ersatzbeschaffung erfolgt durch den Friedhofsträger. Die hierfür erforderlichen Arbeitsleistungen des Auftragnehmers sind nach tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden abzurechnen.

Die ausgeführten Arbeiten und der jeweilige Zeitaufwand sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Anzahl: 10 Stück

Abrechnung: nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Material und Ersatzteile werden durch den Friedhofsträger gestellt und sind nicht Bestandteil der Abrechnung des Auftragnehmers.

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 01.00.0160 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

**Abstellen der Wasserversorgungsleitungen**

Außerbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage

Die Wasserversorgungsleitungen sind im Herbst fachgerecht außer Betrieb zu nehmen und für die Winterperiode vorzubereiten.

Das Leitungsnetz ist durch Öffnen der vorhandenen Entleerungsventile vollständig drucklos zu machen und zu entleeren. Die ordnungsgemäße Entleerung der Leitungen und Wasserstellen ist zu kontrollieren.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Anzahl der Wasserstellen: 22 Stück

Im Zuge der Außerbetriebnahme sind außerdem die insgesamt 60 Plastikgießkannen einzusammeln und an den dafür vorgesehenen Lagerort zu verbringen.

Sämtliche für die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme und das Einsammeln der Gießkannen erforderlichen Arbeits- und Nebenleistungen sind in die Pauschale einzurechnen.

Abrechnung: 1 Pauschale/Jahr

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 01.00.0170 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

**Hofabläufe reinigen**

Hofeinfälle

Die insgesamt 24 Hofeinfälle sind regelmäßig auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen.

Die Reinigung umfasst insbesondere das Entfernen von Laub, Schmutz, Ablagerungen und sonstigen Verunreinigungen, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können. Die Hofeinfälle sind nach der Reinigung auf ordnungsgemäßen Wasserablauf zu kontrollieren.

Die Leistung ist bedarfsgerecht und unabhängig von den regelmäßigen Kontrollgängen durchzuführen, wenn eine Beeinträchtigung der Funktion festgestellt wird.

Das anfallende Material ist aufzunehmen, von der Fläche zu entfernen und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sämtliche erforderlichen Arbeits- und Nebenleistungen sind in die Pauschale einzurechnen.

Anzahl der Hofeinfälle: 24 Stück

Abrechnung: 1 Pauschale/Jahr

Mit der Jahrespauschale sind sämtliche erforderlichen Kontroll- und Reinigungsarbeiten an den 24 Hofeinfällen abgegolten. Eine gesonderte Vergütung für einzelne Reinigungen erfolgt nicht.

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 01.00.0180 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

**Entwässerungsrinnen reinigen**

Entwässerungsrinne

Die vorhandene Entwässerungsrinne mit einer Länge von ca. 6,50 m ist regelmäßig auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen.

Die Reinigung umfasst insbesondere das Entfernen von Laub, Schmutz, Ablagerungen und sonstigen Verunreinigungen, die den ordnungsgemäßen Wasserabfluss beeinträchtigen können. Nach der Reinigung ist die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsrinne zu kontrollieren.

Das anfallende Material ist aufzunehmen, von der Anlage zu entfernen und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sämtliche erforderlichen Kontroll-, Reinigungs- und Nebenleistungen sind in die Pauschale einzurechnen.

Länge: ca. 6,50 m

Abrechnung: 1 Pauschale/Jahr

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

|            |          |                     |
|------------|----------|---------------------|
| 01.00.0190 | 4,000 St | ..... EUR ..... EUR |
|------------|----------|---------------------|

**Wassergebundene Wege pflegen**

Pflege wassergebundener Wege und Sandwege

Ca. 8.350 m<sup>2</sup> wassergebundene Wege und Sandwege, mit Wegebreiten von ca. 0,40 m bis 2,00 m, einschließlich der Bereiche bis unmittelbar an die Grabkanten, fachgerecht pflegen.

Die Wege sind 4-mal jährlich entsprechend dem tatsächlichen Pflegezustand und in geeigneten, möglichst gleichmäßigen Zeitabständen zu pflegen.

Hierzu gehören insbesondere die vollständige Entfernung von Wildkräutern, Gras, Papier, Steinen und sonstigem Unrat.

Die Beseitigung von Wildkräutern und Gras hat mechanisch oder thermisch bis unmittelbar an die Grabkante zu erfolgen. Bei mechanischer Bearbeitung ist darauf zu achten, dass die vorhandene Deckschicht in ihrer Struktur erhalten bleibt und nicht unnötig gelockert oder abgetragen wird.

Die Wege sind nach Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu hinterlassen.

1 St. entspricht einem vollständigen Pflegegang über die gesamte angegebene Wegefläche von ca. 8.350 m<sup>2</sup>.

Sämtliche erforderlichen Nebenleistungen einschließlich Aufnahme, Abtransport und ordnungsgemäßer Verwertung bzw. Entsorgung des anfallenden Materials sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Anzahl der Pflegegänge: 4 St. pro Jahr

Abrechnung:

Je tatsächlich vollständig ausgeführtem Pflegegang (St.).

Die angegebene Anzahl von 4 St. pro Jahr dient der Kalkulation und Angebotswertung und stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar. Jeder ausgeführte Pflegegang ist durch den Auftragnehmer mit Ausführungsdatum zu dokumentieren.

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 01.00.0200 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

**Wassergebundene Wegeflächen bearbeiten**

Pflege und Instandsetzung wassergebundener Wegedecken

1 psch.

Wassergebundene Wegedecken auf einer Gesamtfläche von ca. 8.350 m<sup>2</sup> sind während des Vertragsjahres nach Erfordernis fachgerecht zu pflegen und instand zu setzen.

Durch Regen, Frost, Befahrung oder sonstige Witterungs- und Nutzungseinwirkungen entstandene Unebenheiten, Ausspülungen, Löcher und sonstige Schäden sind nach Bedarf zu beseitigen. Die Wegedecken sind fachgerecht wiederherzustellen sowie zu profilieren und zu verdichten, sodass eine gleichmäßige, funktionsfähige und verkehrssichere Oberfläche entsteht.

Das für die Instandsetzungsarbeiten erforderliche Deckschichtmaterial wird durch den Friedhofsträger ab Baubetriebshof zur Verfügung gestellt. Der Transport des Materials vom Baubetriebshof zu den jeweiligen Arbeitsstellen sowie das Einbringen, Verteilen, Profilieren und Verdichten sind Bestandteil dieser Pauschalleistung und in die Pauschale einzukalkulieren.

Nach der Frostperiode erfolgt eine Kontrolle der Wegeflächen durch den Auftraggeber. Festgestellte Mängel sind innerhalb der vom Auftraggeber vorgegebenen Frist ohne zusätzliche Vergütung fachgerecht zu beseitigen.

Die Leistung umfasst sämtliche erforderlichen Arbeits- und Nebenleistungen, insbesondere das Aufnehmen und Beseitigen beschädigter bzw. gelöster Bereiche, den Transport des bereitgestellten Deckschichtmaterials, dessen Einbau, Verteilen, Profilieren und Verdichten sowie erforderliche Nacharbeiten.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass angrenzende Grabflächen, Einfassungen, Vegetationsflächen und sonstige Anlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

Abrechnung:  
1 psch. je Vertragsjahr.

Mit der Pauschale sind sämtliche für die ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung der wassergebundenen Wegedecken erforderlichen Leistungen abgegolten. Die Ausführung erfolgt nach tatsächlichem Bedarf. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Pflege- oder Instandsetzungsgängen bzw. auf eine bestimmte Bearbeitungsfläche besteht nicht.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 01.00.0210 | 2,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Pflasterwege pflegen**

## Pflasterwege – Reinigung und Wildkrautbeseitigung

Pflasterflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 2.150 m<sup>2</sup> sind nach Bedarf fachgerecht zu reinigen und von Wildkrautaufwuchs zu befreien.

Die Pflasterflächen setzen sich aus Einfassungen wassergebundener Wege mit einer Breite von ca. 0,45 m sowie aus Einzelflächen bis ca. 50,00 m<sup>2</sup> zusammen.

Auf den Pflasterflächen vorhandener Wildkrautaufwuchs ist vollständig und fachgerecht zu entfernen. Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Verschmutzungen und sonstigen störenden Ablagerungen. Laub ist nicht Bestandteil dieser Position.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass die Pflasterflächen in einem ordentlichen und gepflegten Zustand gehalten werden. Angrenzende wassergebundene Wege, Grabflächen, Einfassungen und Vegetationsflächen dürfen durch die Arbeiten nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

Anfallendes Material ist aufzunehmen, von den Flächen zu entfernen, abzufahren und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Sämtliche hierfür erforderlichen Nebenleistungen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Die Leistung ist 2-mal jährlich entsprechend dem tatsächlichen Pflegezustand der Flächen auszuführen.

1 St. entspricht einem vollständigen Pflegegang über die gesamte angegebene Pflasterfläche von ca. 2.150 m<sup>2</sup>.

Anzahl der Pflegegänge: 2 St. pro Jahr

Abrechnung:  
Je tatsächlich vollständig ausgeführtem Pflegegang (St.).

Die angegebene Anzahl von 2 St. pro Jahr dient der Kalkulation und Angebotswertung und stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar. Jeder ausgeführte Pflegegang ist durch den Auftragnehmer mit Ausführungsdatum zu dokumentieren.

|            |            |           |           |
|------------|------------|-----------|-----------|
| 01.00.0220 | 880,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|-----------|

**Müllkörbe für Organische Abfälle leeren**

Entleerung und Reinigung von Müllkörben

Die auf dem Friedhof vorhandenen 22 Müllkörbe mit einem Fassungsvermögen von ca. 350 l sind entsprechend dem Füllstand nach Bedarf zu entleeren. Bei erhöhtem Bedarf kann eine häufigere, teilweise auch tägliche Entleerung erforderlich sein.

Bei jeder Entleerung ist der unmittelbare Bereich um den jeweiligen Müllkorb auf Verunreinigungen zu kontrollieren und erforderlichenfalls zu reinigen.

Die anfallenden Abfälle sind aufzunehmen, abzufahren und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Für die Kalkulation und Angebotswertung wird von 40 Entleerungen je Müllkorb und Jahr ausgegangen. Dies entspricht einer voraussichtlichen Jahresmenge von 880 Entleerungen. Die angegebene Menge dient ausschließlich als Kalkulationsmenge und begründet keinen Anspruch auf die Ausführung einer bestimmten Anzahl von Entleerungen.

Sämtliche Nebenleistungen einschließlich der Reinigung des unmittelbaren Umfeldes sowie Aufnahme, Abfuhr und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

Anzahl Müllkörbe: 22 Stück  
Kalkulationsmenge: 880 Entleerungen/Jahr

Abrechnung:  
Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich erfolgter Entleerung eines Müllkorbes.

|            |            |           |           |
|------------|------------|-----------|-----------|
| 01.00.0230 | 880,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|-----------|

**Müllkörbe für Kunststoffabfälle leeren**

Entleerung und Reinigung von Müllkörben für Kunststoffabfälle

Die auf dem Friedhof vorhandenen 22 Müllkörbe mit einem Fassungsvermögen von ca. 100 l sind entsprechend dem Füllstand nach Bedarf zu entleeren. Bei erhöhtem Bedarf kann eine häufigere, teilweise auch tägliche Entleerung erforderlich sein.

Bei jeder Entleerung ist der unmittelbare Bereich um den jeweiligen Müllkorb auf Verunreinigungen zu kontrollieren und erforderlichenfalls zu reinigen.

Die anfallenden Kunststoffabfälle sind aufzunehmen, abzufahren und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Für die Kalkulation und Angebotswertung wird von 40 Entleerungen je Müllkorb und Jahr ausgegangen. Dies entspricht einer voraussichtlichen Jahresmenge von 880 Entleerungen. Die angegebene Menge dient ausschließlich als Kalkulationsmenge und begründet keinen Anspruch auf die Ausführung einer bestimmten Anzahl von Entleerungen.

Sämtliche Nebenleistungen einschließlich der Reinigung des unmittelbaren Umfeldes sowie Aufnahme, Abfuhr und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

Anzahl Müllkörbe: 22 Stück  
Fassungsvermögen: ca. 100 l  
Kalkulationsmenge: 880 Entleerungen/Jahr

Abrechnung:  
Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich erfolgter Entleerung eines Müllkorbes.

|            |              |           |
|------------|--------------|-----------|
| 01.00.0240 | 300,000 psch | ..... EUR |
|------------|--------------|-----------|

**Kompostierbare Abfälle entsorgen**

Entsorgung kompostierbarer Abfälle

Kompostierbare Abfälle sind nach Anfall aus den auf dem Werkhof bereitgestellten Abfallboxen aufzunehmen, abzutransportieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Die Entsorgung erfolgt zur eigenen Verwendung des Auftragnehmers. Sämtliche Kosten für Aufnahme, Verladung, Abtransport und Verwertung sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist bei der Durchführung der Arbeiten die enge Zufahrt zum Werkhof mit einer Breite von ca. 2,50 m zu berücksichtigen. Die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte sind entsprechend auszuwählen.

Für die Kalkulation und Angebotswertung wird von einer voraussichtlichen Jahresmenge von ca. 300 m³ ausgegangen. Die angegebene Menge dient ausschließlich als Kalkulationsmenge und begründet keinen Anspruch auf die Ausführung bzw. Abnahme einer bestimmten Menge.

Kalkulationsmenge: ca. 300 m³/Jahr

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich aufgenommenem und abgefahrenem Kubikmeter (m<sup>3</sup>). Sämtliche Nebenleistungen einschließlich Verladung, Transport und Verwertung sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

|            |           |                     |
|------------|-----------|---------------------|
| 01.00.0250 | 48,000 St | ..... EUR ..... EUR |
|------------|-----------|---------------------|

**Sitzbänke säubern**

Reinigung von Sitzbänken

Die auf dem Friedhof vorhandenen 24 Sitzbänke sind nach Bedarf fachgerecht zu reinigen. Die Reinigung umfasst die Sitzflächen, Rückenflächen sowie sonstige zugängliche Oberflächen der Sitzbänke.

Bei jeder Reinigung ist auch die unmittelbare Umgebung der Sitzbank von Verschmutzungen und sonstigen störenden Gegenständen zu säubern.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass die Sitzbänke und deren Oberflächen nicht beschädigt werden. Anfallende Abfälle und Verschmutzungen sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Auftraggeber behält sich regelmäßige Kontrollen der ausgeführten Leistungen vor. Festgestellte Mängel sind innerhalb der vom Auftraggeber vorgegebenen Frist unentgeltlich und fachgerecht zu beseitigen.

Für die Kalkulation und Angebotswertung wird von 2 Reinigungen je Sitzbank und Jahr ausgegangen. Dies entspricht einer voraussichtlichen Jahresmenge von 48 Reinigungen. Die angegebene Menge dient ausschließlich als Kalkulationsmenge und begründet keinen Anspruch auf die Ausführung einer bestimmten Anzahl von Reinigungen.

Sämtliche Nebenleistungen einschließlich der Reinigung der unmittelbaren Umgebung sowie Aufnahme und Entsorgung der anfallenden Abfälle sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

Anzahl Sitzbänke: 24 Stück

Kalkulationsmenge: 48 Reinigungen/Jahr

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich gereinigter Sitzbank und Reinigungsgang.

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 01.00.0260 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

**Grabsteinkontrolle**

Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

Die aufrecht stehenden Grabmale sind einmal jährlich nach der Frostperiode auf ihre Standsicherheit zu prüfen.

Die Prüfung erfolgt durch Belastung des Grabmals am oberen Ende der Breitseite mit einer horizontalen Kraft von 500 N. Bei der Prüfung sind die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

Die erforderliche Standsicherheit ist gegeben, wenn das Grabmal lotrecht steht und bei der Belastungsprüfung keinerlei Schwankungen oder Bewegungen festzustellen sind.

Die Ergebnisse der Prüfung sind durch den Auftragnehmer in die vom Auftraggeber bereitgestellten Grabbelegungslisten einzutragen. Die vollständig ausgefüllten Listen sind dem Auftraggeber unaufgefordert bis spätestens zum 31.05. des jeweiligen Jahres zu übergeben.

Nicht standsichere Grabmale sind nach der Feststellung mit einem vom Auftraggeber bereitgestellten Hinweisaufkleber zu kennzeichnen.

Der Auftragnehmer hat die Prüfung fachgerecht und unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen durchzuführen. Beschädigungen an Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Anlagen sind zu vermeiden.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Kalkulationsbasis: ca. 2.000 Grabmale

**Abrechnung:**

Die Abrechnung erfolgt als Jahrespauschale für die vollständige Durchführung der jährlichen Standsicherheitsprüfung. Mit der Pauschale sind sämtliche erforderlichen Leistungen einschließlich Prüfung, Dokumentation und Kennzeichnung nicht standsicherer Grabmale abgegolten.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 01.00.0270 | 24,000 m | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Grabeinfassungen aufnehmen**

Abbruch und Entsorgung von Grabeinfassungen

Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststein sind nach Bedarf fachgerecht aufzunehmen und abzubauen.

Die ausgebauten Grabeinfassungen sind abzutransportieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Eine Zwischenlagerung außerhalb des Wertstoffhofes ist nicht zulässig.

Sämtliche Nebenleistungen einschließlich Aufnahme, Abbruch, Verladung, Transport und Entsorgung sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

Für die Kalkulation und Angebotswertung wird von einer voraussichtlichen Menge von ca. 24 lfm ausgegangen. Die angegebene Menge dient ausschließlich als Kalkulationsmenge und begründet keinen Anspruch auf die Ausführung bzw. Abnahme einer bestimmten Menge.

Kalkulationsmenge: ca. 24 lfm

**Abrechnung:**

Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich aufgenommenem und abgefahrenem laufenden Meter (lfm) Grabeinfassung.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 01.00.0280 | 1,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Grabsteine aufnehmen**

Abbruch und Entsorgung von Grabsteinen

Grabsteine aus Natur- oder Kunststein sind nach Bedarf fachgerecht abzubauen, aufzunehmen und abzutransportieren.

Die ausgebauten Grabsteine sind einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Eine Zwischenlagerung außerhalb des Wertstoffhofes ist nicht zulässig.

Sämtliche Nebenleistungen einschließlich Abbruch, Aufnahme, Verladung, Transport und Entsorgung sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

Für die Kalkulation und Angebotswertung wird von einer voraussichtlichen Menge von 1 Stück pro Jahr ausgegangen. Je nach tatsächlichem Bedarf können auch mehrere Grabsteine pro Jahr anfallen. Die angegebene Menge dient ausschließlich als Kalkulationsmenge und begründet keinen Anspruch auf die Ausführung bzw. Abnahme einer bestimmten Menge.

Kalkulationsmenge: 1 Stück/Jahr

**Abrechnung:**

Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich abgebrochenem, aufgenommenem und abgefahrenem Grabstein.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 01.00.0290 | 6,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Grabstätten einebnen**

Einebnen von Grabstätten

Grabstätten sind nach Bedarf vollständig einzuebnen.

Vorhandener Flächenbewuchs, Sträucher und Jungbäume einschließlich der Wurzeln sind fachgerecht zu roden, aufzunehmen, zu laden und abzufahren. Anschließend sind die Flächen fachgerecht zu

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

planieren und mit einer Gebrauchsrasenmischung mit einer Aussaatmenge von 30 g/m<sup>2</sup> einzusäen.

Sämtliche Nebenleistungen einschließlich Rodung, Aufnahme, Verladung, Abfuhr, Planierung und Aussaat sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

Für die Kalkulation und Angebotswertung wird von einer voraussichtlichen Menge von 6 Grabstätten pro Jahr ausgegangen. Je nach tatsächlichem Bedarf können auch weniger oder mehr Grabstätten anfallen. Die angegebene Menge dient ausschließlich als Kalkulationsmenge und begründet keinen Anspruch auf die Ausführung bzw. Abnahme einer bestimmten Anzahl von Grabstätten.

Kalkulationsmenge: 6 Grabstätten/Jahr

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich vollständig eingeebneter Grabstätte.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 01.00.0300 | 7,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Pflege von Gräbern ohne Nutzungsberechtigte**

Laufende Pflege von Gräbern ohne Nutzungsberechtigte

7 St.

Ausführung der laufenden Pflege von Gräbern ohne Nutzungsberechtigte nach Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber.

Die Pflege umfasst insbesondere:

- Entfernen von Wildkraut und unerwünschtem Aufwuchs,
- Rückschnitt von Bodendeckern, Stauden und Gehölzen, soweit erforderlich,
- Reinigung der Grabfläche einschließlich des unmittelbaren Umfeldes,
- Aufnahme und fachgerechte Entsorgung des anfallenden Grünguts und sonstiger Abfälle.

Die Arbeiten sind fachgerecht und unter Schonung angrenzender Grabstätten und Friedhofsanlagen auszuführen.

Die angegebene Menge von 7 St. pro Jahr dient ausschließlich als Kalkulationsgrundlage für die Angebotswertung und stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich beauftragter und vollständig ausgeführter Grabstätte. Sämtliche Nebenleistungen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 01.00.0310 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

**Pflege der Grabstätten Knickenberg**

Laufende Pflege der Grabstätten „Knickenberg“

1 psch.

Laufende Pflege der Grabstätten „Knickenberg“ gemäß den Vorgaben des Auftraggebers.

Die Leistung umfasst insbesondere:

- Entfernen von Wildkraut und unerwünschtem Aufwuchs,
- erforderlicher Rückschnitt der vorhandenen Bepflanzung,
- Reinigung der Grabflächen einschließlich des unmittelbaren Umfeldes,
- Aufnahme und fachgerechte Entsorgung des anfallenden Grünguts und sonstiger Abfälle.

Die Pflegearbeiten sind entsprechend dem Pflegezustand und den Vorgaben des Auftraggebers durchzuführen. Die Grabflächen umfassen insgesamt ca. 15 m<sup>2</sup>.

Mit der Pauschale sind sämtliche für die ordnungsgemäße Ausführung erforderlichen Nebenleistungen

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

einschließlich Arbeitszeit, Geräten, Aufnahme, Abtransport und Entsorgung abgegolten.

Die Abrechnung erfolgt als jährliche Pauschale.

|            |            |                 |
|------------|------------|-----------------|
| 01.00.0320 | 0,000 ---- | ..... EUR ..... |
|------------|------------|-----------------|

**entfällt**

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 01.00.0330 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

**Baumkontrolle von Laub- und Nadelbäumen**

Regelkontrolle von Laub- und Nadelbäumen

1 psch.

Durchführung der jährlichen Regelkontrolle der auf dem Friedhof vorhandenen Laub- und Nadelbäume im belaubten bzw. unbelaubten Zustand hinsichtlich ihrer Verkehrssicherheit.

Die Kontrolle erfolgt mindestens 1-mal jährlich als fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden durch einen entsprechend geschulten Baumkontrolleur unter Beachtung der einschlägigen FLL-Richtlinien.

Art und Umfang der Kontrolle sowie erforderliche weitergehende Untersuchungen und Kontrollintervalle sind unter Berücksichtigung von Standort, Baumart, Alter, Entwicklungsphase und Gesundheitszustand der jeweiligen Bäume festzulegen.

Werden bei der Kontrolle Defektsymptome oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt, die Zweifel an der Verkehrssicherheit des Baumes begründen, ist der Auftraggeber bzw. der Friedhofsträger unverzüglich zu informieren. Erforderliche weitergehende Untersuchungen sind nicht Bestandteil dieser Position und bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

Über die durchgeführte Kontrolle ist für jeden Baum ein Kontrollprotokoll zu erstellen. Die Dokumentation muss mindestens den kontrollierten Baum, das Kontrolldatum, die festgestellten Auffälligkeiten sowie erforderliche Maßnahmen enthalten und ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Kalkulationsgrundlage sind ca. 174 Bäume.

Mit der Pauschale sind sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung der Regelkontrolle und Dokumentation erforderlichen Nebenleistungen abgegolten.

Die Abrechnung erfolgt als jährliche Pauschale.

|            |          |                 |
|------------|----------|-----------------|
| 01.00.0340 | 6,000 St | ..... EUR ..... |
|------------|----------|-----------------|

**Kronenschnitt von Großbäumen**

Kronenpflege an Bäumen ab 200 cm Stammumfang

6 St.

Bäume mit einem Stammumfang ab 200 cm, gemessen in 1,00 m Stammhöhe, sind nach Bedarf fachgerecht zu pflegen.

Die Leistung umfasst insbesondere:

Entfernen abgestorbener, abgebrochener oder hindernder Äste und Zweige,

- fachgerechtes und habitusgerechtes Freischneiden des erforderlichen Lichtraumprofils,

- fachgerechtes Entfernen von Austrieben am Wurzelhals und Stamm,

- Aufnahme, Abtransport und fachgerechte Entsorgung bzw. Verwertung des anfallenden Schnittguts.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Die Arbeiten sind unter Beachtung der ZTV-Baumpflege und mit geeigneten Geräten und Arbeitsverfahren auszuführen. Der erforderliche Einsatz einer geeigneten Hubarbeitsbühne ist in den Einheitspreis einzukalkulieren.

Das anfallende Schnittgut geht nach der Aufnahme in das Eigentum des Auftragnehmers über und ist von diesem ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Die angegebene Menge von 5 St. dient ausschließlich als Kalkulationsgrundlage und stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich vollständig ausgeführter Kronenpflege. Sämtliche Nebenleistungen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

|            |           |           |           |
|------------|-----------|-----------|-----------|
| 01.00.0350 | 35,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|-----------|-----------|-----------|

**Kronenschnitt von Bäumen**

Kronenpflege an Bäumen mit 20 bis 120 cm Stammumfang

35 St.

Bäume mit einem Stammumfang von 20 bis 120 cm, gemessen in 1,00 m Stammhöhe, sind nach Bedarf fachgerecht zu pflegen.

Die Leistung umfasst insbesondere:

- Entfernen abgestorbener, abgebrochener oder behinderender Äste und Zweige,
- habitusgerechtes Freischneiden des erforderlichen Lichtraumprofils,
- fachgerechtes Entfernen von Austrieben am Wurzelhals und Stamm,
- Aufnahme, Abtransport und fachgerechte Verwertung bzw. Entsorgung des anfallenden Schnittguts.

Die Arbeiten sind unter Beachtung der ZTV-Baumpflege fachgerecht auszuführen. Sämtliche erforderlichen Geräte und Nebenleistungen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Das anfallende Schnittgut geht nach der Aufnahme in das Eigentum des Auftragnehmers über und ist von diesem ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Die angegebene Menge von 35 St. entspricht voraussichtlich ca. 20 % des vorhandenen Baumbestandes und dient ausschließlich als Kalkulationsgrundlage für die Angebotswertung. Eine garantierte Mindestabnahmemenge besteht nicht.

Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich geschnittenem Baum.

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 01.00.0360 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

**Toranlagen kontrollieren und warten**

Kontrolle, Wartung und Bedienung der Toranlagen

1 psch.

Die auf dem Friedhof vorhandenen 5 Toranlagen sind regelmäßig zu kontrollieren, zu warten und bei Bedarf zu reinigen. Die Toranlagen sind während der gesamten Vertragslaufzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen Zustand zu halten.

Die Leistung umfasst insbesondere:

- Kontrolle der Toranlagen auf ordnungsgemäße Funktion und erkennbare Mängel,
- erforderliche Wartungs- und Pflegearbeiten,
- Reinigung der Toranlagen nach Bedarf,
- Öffnen und Schließen der Toranlagen nach Vorgabe bzw. Bedarf des Auftraggebers,
- unverzügliche Meldung festgestellter Schäden und notwendiger Reparaturarbeiten an den Friedhofsträger.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Erforderliche Reparaturarbeiten, Ersatzteile und sonstige Leistungen, die über die laufende Wartung und Pflege hinausgehen, sind nicht Bestandteil dieser Position und dürfen nur nach vorheriger Beauftragung durch den Auftraggeber ausgeführt werden.

Sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung der laufenden Kontrolle, Wartung, Reinigung sowie das Öffnen und Schließen erforderlichen Nebenleistungen sind in die Pauschale einzurechnen.

Die Abrechnung erfolgt als jährliche Pauschale für alle 5 Toranlagen.

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 01.00.0370 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

**Zaunanlage kontrollieren und warten**

Kontrolle, Wartung und Pflege der Zaunanlagen

1 psch.

Die auf dem Friedhof vorhandenen Zaunanlagen mit einer Gesamtlänge von ca. 300 m sind regelmäßig zu kontrollieren, zu warten und in einem ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen Zustand zu halten.

Die Zaunanlagen umfassen insbesondere:

- Kaninchendrahtzäune bis ca. 1,00 m Höhe,
- Maschendrahtzäune bis ca. 1,50 m Höhe.
- Die Leistung umfasst insbesondere:
  - Kontrolle der Zaunanlagen auf Beschädigungen und Mängel,
  - erforderliche laufende Wartungs- und Pflegearbeiten,
  - Freihalten der Zauntrasse von Bewuchs und unerwünschtem Aufwuchs nach Bedarf,
  - erforderlichen Rückschnitt von Bewuchs entlang der Zauntrasse,
  - Beseitigung kleinerer, im Rahmen der laufenden Unterhaltung erforderlicher Mängel.

Notwendige Reparaturarbeiten, die über die laufende Wartung hinausgehen, sind dem Friedhofsträger unverzüglich mitzuteilen. Reparaturarbeiten dürfen nur nach gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber ausgeführt werden.

Das bei den Pflegearbeiten anfallende Schnitt- und Pflanzenmaterial ist aufzunehmen, abzufahren und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle, Wartung, Pflege und des erforderlichen Zaunrassenschnitts notwendigen Nebenleistungen sind in die Pauschale einzurechnen.

Die Abrechnung erfolgt als jährliche Pauschale für die vorhandenen Zaunanlagen mit einer Gesamtlänge von ca. 300 m.

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 01.00.0380 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

**Winterstreudienst**

Winterstreudienst

1 psch.

Durchführung des Winterstreu- und Räumdienstes auf den gepflasterten Hauptwegen des Friedhofes sowie auf dem gepflasterten Vorplatz der Leichenhalle.

Der Winterdienst umfasst ebenfalls den umlaufenden öffentlichen Bereich außerhalb des Friedhofes entsprechend den Vorgaben der Straßenreinigungssatzung der Stadt Telgte.

Die genannten Bereiche sind bei Schnee- und Eisglätte bzw. winterlichen Witterungsverhältnissen so rechtzeitig von Schnee und Eis zu befreien und abzustreuen, dass sie zu Beginn der jeweiligen

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Öffnungszeiten gefahrlos begehbar sind.

Bei anhaltenden Schneefällen, Eisbildung oder sonstigen winterlichen Witterungseinflüssen sind die Räum- und Streuarbeiten im erforderlichen Umfang auch während des Tages zu wiederholen.

Zum Abstreuen sind ausschließlich die gemäß den geltenden Vorgaben der Stadt Telgte zulässigen abstumpfenden Streumittel, wie Sand, Splitt oder entsprechende Salzgemische, zu verwenden. Die erforderlichen Streumittel sind durch den Auftragnehmer bereitzustellen und aufzubringen.

Sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte, Fahrzeuge, Streumittel sowie Nebenleistungen sind in die Pauschale einzurechnen.

Die Abrechnung erfolgt als jährliche Pauschale. Mit der Pauschale sind sämtliche erforderlichen Räum- und Streueinsätze während der Winterdienstperiode abgegolten.

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 01.00.0390 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

**Umlaufenden Aussenbereich sauber halten**

Pflege des Außenbereichs außerhalb des Friedhofes

1 psch.

Pflege und Unterhaltung des umlaufenden Außenbereichs außerhalb des Friedhofsgeländes einschließlich der angrenzenden Gehwege gemäß den Vorgaben des Auftraggebers.

Die Leistung umfasst insbesondere:

- Freihalten der Flächen von Bewuchs und unerwünschtem Aufwuchs,
- Beseitigung von Bewuchs an und entlang der Gehwege,
- Reinigung der Flächen und Gehwege nach Bedarf,
- Aufnahme und fachgerechte Entsorgung des anfallenden Schnitt- und Pflanzenmaterials sowie sonstiger Abfälle.

Die Leistung stellt eine Erweiterung der Position 01.00.0060 dar und umfasst ausschließlich die außerhalb des Friedhofes liegenden Flächen.

Sämtliche für die ordnungsgemäße Ausführung erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Nebenleistungen sind in die Pauschale einzurechnen.

Die Abrechnung erfolgt als jährliche Pauschale.

|                                                      |  |                  |
|------------------------------------------------------|--|------------------|
| <b>Summe 01 Friedhof Gärtnerische Pflegearbeiten</b> |  | <b>..... EUR</b> |
|------------------------------------------------------|--|------------------|

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

## 02 Außenanlage Trauerhalle

02.00.0010 2,000 St ..... EUR ..... EUR

### **Sommergrüne Hecken allseitig schneiden H bis 1,20 m**

## **Schnitt sommergrüner Hecken**

2 St.

Sommergrüne Hecken aus *Carpinus betulus* (Hainbuche) mit einer Länge von ca. 75 m und einer Höhe bis ca. 1,20 m sind allseitig fachgerecht zu schneiden.

1 St. entspricht einem vollständigen Schnitt der gesamten angegebenen Heckenlänge von ca. 75 m.

Die Leistung umfasst den vollständigen Heckenschnitt einschließlich Aufnahme, Abtransport und fachgerechter Verwertung bzw. Entsorgung des anfallenden Schnittguts.

Die Hecken sind 2-mal jährlich entsprechend dem erforderlichen Pflegezustand zu schneiden. Der Schnitt ist fachgerecht und schonend auszuführen. Dabei ist ein gleichmäßiger, gepflegter und dichter Wuchs sicherzustellen. Ein unnötig starker Rückschnitt sowie eine Beschädigung oder Schwächung der Pflanzen sind zu vermeiden.

Das anfallende Schnittgut geht nach der Aufnahme in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Sämtliche erforderlichen Nebenleistungen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Abrechnung:

Je tatsächlich vollständig ausgeführtem Heckenschnitt (St.).

Die angegebene Anzahl von 2 St. pro Jahr dient der Kalkulation und Angebotswertung und stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar. Jeder ausgeführte Schnitt ist durch den Auftragnehmer mit Ausführungsdatum zu dokumentieren.

02.00.0020 2,000 St ..... EUR ..... EUR

### **Bodenfläche unter Hecken pflegen**

Pflege der Bodenflächen unter Hecken

2 St.

Die Bodenflächen unter den Hecken sind auf einer Gesamtlänge von ca. 75 m, einschließlich eines beidseitigen Streifens von bis zu 5 cm über die jeweilige Heckenbreite hinaus, fachgerecht zu pflegen.

Die Bodenflächen sind 2-mal jährlich in geeigneten, möglichst gleichmäßigen Abständen zu pflegen.

Die Leistung umfasst insbesondere das Entfernen von Wildkraut und sonstigem unerwünschtem Aufwuchs sowie die Herstellung eines ordentlichen und gepflegten Zustandes der Bodenflächen.

1 St. entspricht einem vollständigen Pflegegang über die gesamte angegebene Heckenlänge von ca. 75 m.

Das anfallende Schnitt- und Pflanzenmaterial ist vollständig aufzunehmen, von den Flächen zu entfernen, abzufahren und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen. Das Material geht nach der Aufnahme in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Sämtliche erforderlichen Nebenleistungen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Anzahl der Pflegegänge: 2 St. pro Jahr

Abrechnung:

Je tatsächlich vollständig ausgeführtem Pflegegang (St.).

Die angegebene Anzahl von 2 St. pro Jahr dient der Kalkulation und Angebotswertung und stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar. Jeder ausgeführte Pflegegang ist durch den Auftragnehmer mit Ausführungsdatum zu dokumentieren.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

|            |           |                     |
|------------|-----------|---------------------|
| 02.00.0030 | 12,000 St | ..... EUR ..... EUR |
|------------|-----------|---------------------|

**Gebrauchsrasenflächen mähen**

Gebrauchsrasenflächen, freie Grabfelder und anonyme Grabfelder – Rasenmähd

12 St.

Ca. 200 m<sup>2</sup> Gebrauchsrasenflächen sowie freie Grabfelder und anonyme Grabfelder mit Rasenbewuchs gemäß DIN 18919, ab einer zusammenhängenden Fläche von 1,00 m<sup>2</sup>, sind bei Erreichen einer Wuchshöhe von 8–10 cm fachgerecht zu mähen. Der Rasen ist dabei auf eine Schnitthöhe von 3–4 cm zurückzuschneiden.

Die erforderlichen Mähgänge sind in Abhängigkeit von Witterung und Vegetationsentwicklung so durchzuführen, dass die Wuchshöhe von 10 cm grundsätzlich nicht überschritten wird.

Für die Angebotskalkulation und -wertung wird von 12 Mähgängen pro Jahr ausgegangen. Die tatsächliche Anzahl der Mähgänge kann witterungs- und wachstumsbedingt hiervon abweichen. Die angegebene Anzahl stellt ausschließlich eine Kalkulations- und Wertungsgrundlage dar und begründet keinen Anspruch auf die Ausführung einer bestimmten Anzahl von Mähgängen.

1 St. entspricht einem vollständigen Mähgang über die gesamte angegebene Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>.

Vor jedem Mähgang sind die zu bearbeitenden Flächen auf Unrat, Fremdkörper und sonstige Gegenstände zu kontrollieren und diese vor Beginn der Mäharbeiten zu entfernen.

Nicht maschinell erreichbare Bereiche sind im Zuge des jeweiligen Mähganges vollständig nachzumähen bzw. freizuschneiden. Dies gilt insbesondere entlang von Wegen, Einfassungen, Zäunen, Bänken, Schutzpfählen, Grabmalen und sonstigen Hindernissen sowie unter und zwischen Gehölzen.

Das anfallende Mähgut ist vollständig aufzunehmen, von den Flächen zu entfernen, abzufahren und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Sämtliche hierfür erforderlichen Nebenleistungen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Die Arbeiten sind fachgerecht und schadensfrei auszuführen. Grabmale, Einfassungen, Gehölze, sonstige Ausstattungsgegenstände und angrenzende Flächen dürfen durch die Arbeiten nicht beschädigt oder verschmutzt werden.

Jeder Mähgang ist durch den Auftragnehmer mit Ausführungsdatum zu dokumentieren.

Anzahl der Mähgänge: 12 St. pro Jahr

Abrechnung:  
Je tatsächlich vollständig ausgeführtem Mähgang (St.).

Die angegebene Anzahl von 12 St. pro Jahr dient ausschließlich der Kalkulation und Angebotswertung und stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

Die Leistung wird durch den Auftraggeber stichprobenartig kontrolliert. Festgestellte Mängel sind innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist ohne zusätzliche Vergütung fachgerecht zu beseitigen.

|            |          |                     |
|------------|----------|---------------------|
| 02.00.0040 | 1,000 St | ..... EUR ..... EUR |
|------------|----------|---------------------|

**Pflasterwege pflegen**

Pflasterwege – Reinigung und Wildkrautbeseitigung

Pflasterflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 200 m<sup>2</sup> sind 2-mal jährlich fachgerecht zu reinigen und von Wildkrautaufwuchs zu befreien.

Die Pflasterflächen setzen sich aus Einfassungen wassergebundener Wege mit einer Breite von ca. 0,45 m sowie aus Einzelflächen bis ca. 50,00 m<sup>2</sup> zusammen.

Auf den Pflasterflächen vorhandener Wildkrautaufwuchs ist vollständig und fachgerecht zu entfernen. Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Verschmutzungen und sonstigen störenden Ablagerungen. Laub ist nicht Bestandteil dieser Position.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass die Pflasterflächen dauerhaft in einem ordentlichen und gepflegten Zustand gehalten werden. Angrenzende wassergebundene Wege, Grabflächen, Einfassungen und Vegetationsflächen dürfen durch die Arbeiten nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

Anfallendes Material ist aufzunehmen, von den Flächen zu entfernen, abzufahren und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt je vollständig ausgeführtem Pflegegang (St.).

1 St. entspricht der vollständigen Reinigung und Wildkrautbeseitigung auf der gesamten angegebenen Pflasterfläche von ca. 200 m<sup>2</sup>.

Für die Angebotskalkulation und -wertung wird von 2 Pflegegängen pro Jahr ausgegangen. Die angegebene Anzahl der Pflegegänge stellt eine Kalkulations- und Bewertungsgrundlage dar und begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Mindestabnahmemenge.

Sämtliche Nebenleistungen, insbesondere Aufnahme, Abfuhr und ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung des anfallenden Materials, sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

Jeder ausgeführte Pflegegang ist durch den Auftragnehmer mit Ausführungsdatum zu dokumentieren.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 02.00.0050 | 4,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Wassergebundene Wege pflege**

Pflege wassergebundener Wege und Sandwege

Ca. 50 m<sup>2</sup> wassergebundene Wege und Sandwege mit Wegebreiten von ca. 0,40 m bis 2,00 m sind einschließlich der Bereiche bis an die Grabkanten fachgerecht zu pflegen.

Die Pflege ist 2-mal jährlich entsprechend dem tatsächlichen Pflegezustand durchzuführen. Hierbei sind insbesondere Wildkräuter, Gras, Papier, Steine und sonstiger Unrat vollständig zu entfernen.

Die Beseitigung von Wildkräutern und Gras hat mechanisch oder thermisch bis unmittelbar an die Grabkante zu erfolgen. Bei einer mechanischen Bearbeitung ist darauf zu achten, dass die vorhandene Deckschicht in ihrer Struktur erhalten bleibt und nicht unnötig gelockert oder abgetragen wird.

Die Wege sind nach Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu hinterlassen.

Sämtliche erforderlichen Nebenleistungen einschließlich Aufnahme, Abtransport und ordnungsgemäßer Verwertung bzw. Entsorgung des anfallenden Materials sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt je vollständig ausgeführtem Pflegegang (St.).

1 St. entspricht der vollständigen Pflege der gesamten angegebenen Wegefläche von ca. 50 m<sup>2</sup> einschließlich der Bereiche bis an die Grabkanten.

Für die Angebotskalkulation und -wertung wird von 2 Pflegegängen pro Jahr ausgegangen.

Die angegebene Anzahl der Pflegegänge stellt eine Kalkulations- und Bewertungsgrundlage dar und begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Mindestabnahmemenge.

Jeder ausgeführte Pflegegang ist durch den Auftragnehmer mit Ausführungsdatum zu dokumentieren.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 02.00.0060 | 5,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Laub von Wege- und Rasenflächen entfernen**

Laubbeseitigung von Wege- und Rasenflächen

Laub von Wege- und Rasenflächen des Friedhofs mit einer Gesamtfläche von ca. 250 m<sup>2</sup> ist vollständig aufzunehmen und zu entfernen.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Die Leistung ist entsprechend dem tatsächlichen Laubanfall durchzuführen. Für die Kalkulation und Angebotswertung wird von 5 Einsätzen pro Jahr ausgegangen, davon 1 Einsatz im Frühjahr zur abschließenden Beseitigung des Winter-/Restlaubs sowie 4 Einsätze während der Hauptlaubfallperiode im Herbst.

Die tatsächliche Anzahl der erforderlichen Einsätze richtet sich nach dem Witterungsverlauf und dem tatsächlichen Laubanfall. Die Flächen sind so zu unterhalten, dass eine erhebliche Laubansammlung vermieden wird und Wege sicher und ordnungsgemäß nutzbar bleiben.

Das Laub ist mit geeigneten Geräten zusammenzurechen bzw. aufzunehmen und vollständig von den Wege- und Rasenflächen zu entfernen. Ein Verblasen oder Verbringen des Laubes in angrenzende Gehölz- oder Pflanzflächen ist nicht zulässig.

Das aufgenommene Laub ist durch den Auftragnehmer vollständig aufzunehmen, abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Das Eigentum an den aufgenommenen Abfällen geht mit der Aufnahme auf den Auftragnehmer über.

Die Arbeiten sind fachgerecht und ohne Beschädigung von Rasenflächen, Wegen, Einfassungen, Grabmalen, Gehölzen und sonstigen Friedhofseinrichtungen auszuführen.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt je vollständig ausgeführtem Laubbeseitigungsgang (St.).

1 St. entspricht der vollständigen Laubbeseitigung auf der gesamten angegebenen Fläche von ca. 250 m² Wege- und Rasenflächen.

Sämtliche Nebenleistungen einschließlich Zusammenrechnen, Aufnahme, Verladen, Abfuhr sowie ordnungsgemäßer Verwertung bzw. Entsorgung des Laubes sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

Jeder Einsatz ist durch den Auftragnehmer unter Angabe des Ausführungsdatums und der bearbeiteten Flächen zu dokumentieren.

Für die Angebotskalkulation und -wertung wird von 5 St. pro Jahr ausgegangen. Die angegebene Anzahl der Einsätze stellt eine Kalkulations- und Bewertungsgrundlage dar und begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Mindestabnahmemenge.

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 02.00.0070 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

**Staudenflächen im Bereich der Trauerhalle pflegen**

**Pflege der Staudenflächen**

**80 m²**

Die Staudenflächen im Eingangsbereich der Trauerhalle sind in regelmäßigen und fachgerechten Abständen bedarfsgerecht zu pflegen, sodass jederzeit ein dauerhaft gepflegtes und repräsentatives Erscheinungsbild gewährleistet ist.

Die Pflege umfasst insbesondere das Entfernen von Wildkraut und unerwünschtem Aufwuchs sowie erforderliche Pflegeschnitte und das Entfernen abgestorbener Pflanzenteile.

Anfallendes Räumgut und Pflanzenmaterial ist aufzunehmen, abzufahren und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen. Das Material geht nach der Aufnahme in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Die erforderlichen Pflegegänge sind bedarfsgerecht und in geeigneten Zeitabständen auszuführen.

**Abrechnung: 1 psch. je Vertragsjahr.**

Sämtliche Nebenleistungen sind in die Pauschale einzurechnen.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 02.00.0080 | 3,000 m² | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Gehölzflächen pflegen**

Pflege von Gehölzflächen einschließlich Rückschnitt von Überhängen

Gehölzflächen, bestehend aus Sträuchern und Bodendeckern, gemäß DIN 18919, auf einer

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Gesamtfläche von ca. 70 m<sup>2</sup>, sind fachgerecht zu pflegen.

Die Pflege umfasst insbesondere:

Entfernen von Wildkräutern und unerwünschtem Aufwuchs,

Entfernen abgestorbener Gehölze und trockener Äste,

Nachschneiden trockener bzw. abgestorbener Triebe,

Entfernen von Steinen > 5 cm, Papier und sonstigem Unrat,

Ausgleichen und Einebnen von Unebenheiten, insbesondere Maulwurfhügeln,

Abtrennen oberirdischer Teile unerwünschten Aufwuchses.

Die reguläre Pflege der Gehölzflächen ist 2-mal jährlich durchzuführen. Die Pflegegänge sind entsprechend der Vegetationsentwicklung und dem Pflegezustand über das Jahr zu verteilen.

An angrenzenden Wege- und Rasenflächen sind überhängende Bodendecker und Sträucher so zurückzuschneiden, dass diese mindestens 15 cm hinter der jeweiligen Wege-, Bord- oder Rasenkante zurückstehen. Der Rückschnitt ist bei Bedarf auch zwischen den regulären Pflegegängen durchzuführen, sofern dies zur dauerhaften Freihaltung der Wege- und Rasenflächen erforderlich ist.

Für die Angebotskalkulation und -wertung wird zusätzlich zu den 2 regulären Pflegegängen von 3 bedarfsabhängigen Rückschnitten der Überhänge pro Jahr ausgegangen. Die hierfür erforderlichen Arbeiten sind mit dem Einheitspreis abgegolten und werden nicht gesondert vergütet. Die tatsächliche Anzahl der erforderlichen Rückschnitte richtet sich nach dem erforderlichen Pflegezustand.

Sämtliche bei den Pflege- und Rückschnittarbeiten anfallenden pflanzlichen und sonstigen Abfälle sind aufzunehmen, von den Flächen zu entfernen, abzufahren und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Das Eigentum an den aufgenommenen Abfällen geht mit der Aufnahme auf den Auftragnehmer über.

Die Arbeiten sind fachgerecht und schadensfrei auszuführen. Wege, Rasenflächen, Einfassungen, Grabmale, Gehölze und sonstige Friedhofseinrichtungen dürfen nicht beschädigt werden.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt je vollständig ausgeführtem Pflegegang (St.).

1 St. entspricht der vollständigen Pflege der gesamten angegebenen Gehölzfläche von ca. 70 m<sup>2</sup>.

Für die Angebotskalkulation und -wertung wird von 2 St. pro Jahr ausgegangen.

Die zusätzlichen, bedarfsabhängigen Rückschnitte der Überhänge sind mit dem Einheitspreis abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Die angegebene Anzahl der Pflegegänge stellt eine Kalkulations- und Bewertungsgrundlage dar und begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Mindestabnahmemenge.

Jeder ausgeführte reguläre Pflegegang ist durch den Auftragnehmer unter Angabe des Ausführungsdatums zu dokumentieren.

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 02.00.0090 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

### **Hofabläufe reinigen**

Hofeinträge

Insgesamt 1 Hofeintrag sind regelmäßig auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen.

Die Reinigung umfasst insbesondere das Entfernen von Laub, Schmutz, Ablagerungen und sonstigen Verunreinigungen, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können. Die Hofeinträge sind nach der Reinigung auf ordnungsgemäßen Wasserablauf zu kontrollieren.

Die Leistung ist bedarfsgerecht und unabhängig von den regelmäßigen Kontrollgängen durchzuführen, wenn eine Beeinträchtigung der Funktion festgestellt wird.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Das anfallende Material ist aufzunehmen, von der Fläche zu entfernen und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sämtliche erforderlichen Arbeits- und Nebenleistungen sind in die Pauschale einzurechnen.

Anzahl der Hofeinfälle: 1 Stück

Abrechnung: 1 Pauschale/Jahr

Mit der Jahrespauschale sind sämtliche erforderlichen Kontroll- und Reinigungsarbeiten an den 24 Hofeinfällen abgegolten. Eine gesonderte Vergütung für einzelne Reinigungen erfolgt nicht.

|            |             |           |
|------------|-------------|-----------|
| 02.00.0100 | 23,000 psch | ..... EUR |
|------------|-------------|-----------|

**Baumkontrolle von Laub- und Nadelbäumen**

Regelkontrolle von Laub- und Nadelbäumen

1 psch.

Durchführung der jährlichen Regelkontrolle der auf dem Friedhof vorhandenen Laub- und Nadelbäume im belaubten bzw. unbelaubten Zustand hinsichtlich ihrer Verkehrssicherheit.

Die Kontrolle erfolgt mindestens 1-mal jährlich als fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden durch einen entsprechend geschulten Baumkontrolleur unter Beachtung der einschlägigen FLL-Richtlinien.

Art und Umfang der Kontrolle sowie erforderliche weitergehende Untersuchungen und Kontrollintervalle sind unter Berücksichtigung von Standort, Baumart, Alter, Entwicklungsphase und Gesundheitszustand der jeweiligen Bäume festzulegen.

Werden bei der Kontrolle Defektsymptome oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt, die Zweifel an der Verkehrssicherheit des Baumes begründen, ist der Auftraggeber bzw. der Friedhofsträger unverzüglich zu informieren. Erforderliche weitergehende Untersuchungen sind nicht Bestandteil dieser Position und bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

Über die durchgeführte Kontrolle ist für jeden Baum ein Kontrollprotokoll zu erstellen. Die Dokumentation muss mindestens den kontrollierten Baum, das Kontrolldatum, die festgestellten Auffälligkeiten sowie erforderliche Maßnahmen enthalten und ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Kalkulationsgrundlage sind ca. 23 Bäume.

Mit der Pauschale sind sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung der Regelkontrolle und Dokumentation erforderlichen Nebenleistungen abgegolten.

Die Abrechnung erfolgt als jährliche Pauschale.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 02.00.0110 | 5,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Kronenschnitt von Bäumen**

Kronenpflege an Bäumen mit 20 bis 120 cm Stammumfang

35 St.

Bäume mit einem Stammumfang von 20 bis 120 cm, gemessen in 1,00 m Stammhöhe, sind nach Bedarf fachgerecht zu pflegen.

Die Leistung umfasst insbesondere:

- Entfernen abgestorbener, abgebrochener oder hindernder Äste und Zweige,
- habitusgerechtes Freischneiden des erforderlichen Lichtraumprofils,
- fachgerechtes Entfernen von Austrieben am Wurzelhals und Stamm,
- Aufnahme, Abtransport und fachgerechte Verwertung bzw. Entsorgung des anfallenden Schnittguts.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Die Arbeiten sind unter Beachtung der ZTV-Baumpflege fachgerecht auszuführen. Sämtliche erforderlichen Geräte und Nebenleistungen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Das anfallende Schnittgut geht nach der Aufnahme in das Eigentum des Auftragnehmers über und ist von diesem ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Die angegebene Menge von 5 St. entspricht voraussichtlich ca. 20 % des vorhandenen Baumbestandes und dient ausschließlich als Kalkulationsgrundlage für die Angebotswertung. Eine garantierte Mindestabnahmemenge besteht nicht.

Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich geschnittenem Baum.

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 02.00.0120 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

**Pflege des Mahnmals der Weltkriege**

Pflege und Unterhaltung des Mahnmals einschließlich Pflanzflächen

1 psch.

Das Mahnmal einschließlich der zugehörigen Pflanzflächen von ca. 80 m<sup>2</sup> ist ganzjährig fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Es ist jederzeit ein sauberes, gepflegtes und würdiges Erscheinungsbild sicherzustellen.

Eine Wechselbepflanzung ist dreimal jährlich durchzuführen und während der jeweiligen Standzeit fachgerecht zu pflegen.

Die Leistung umfasst insbesondere:

- Entfernen abgestorbener, abgebrochener oder behindernder Äste und Zweige,
- habitusgerechtes Freischneiden des erforderlichen Lichtraumprofils,
- fachgerechtes Entfernen von Austrieben am Wurzelhals und Stamm,
- bedarfsgerechtes Entfernen von Wildkraut und unerwünschtem Aufwuchs,
- Pflege und Unterhaltung der Pflanzflächen,
- Aufnahme, Abtransport und fachgerechte Verwertung bzw. Entsorgung des anfallenden Schnitt- und Räumgutes.

Die Arbeiten an den Gehölzen sind unter Beachtung der ZTV-Baumpflege fachgerecht auszuführen.

Das anfallende Schnitt- und Räumgut geht nach der Aufnahme in das Eigentum des Auftragnehmers über und ist von diesem ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Sämtliche für die ordnungsgemäße Ausführung erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte, Maschinen, Materialien und Nebenleistungen sind in die Pauschale einzurechnen.

Abrechnung: 1 psch. je Vertragsjahr.

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 02.00.0130 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

**Winterstreudienst**

Winterstreudienst

1 psch.

Durchführung des Winterstreu- und Räumdienstes auf den gepflasterten Hauptwegen des Friedhofes sowie auf dem gepflasterten Vorplatz der Leichenhalle.

Der Winterdienst umfasst ebenfalls den umlaufenden öffentlichen Bereich außerhalb des Friedhofes entsprechend den Vorgaben der Straßenreinigungssatzung der Stadt Telgte.

Die genannten Bereiche sind bei Schnee- und Eisglätte bzw. winterlichen Witterungsverhältnissen so rechtzeitig von Schnee und Eis zu befreien und abzustreuen, dass sie zu Beginn der jeweiligen Öffnungszeiten gefahrlos begehbar sind.

Bei anhaltenden Schneefällen, Eisbildung oder sonstigen winterlichen Witterungseinflüssen sind die

Bauvorhaben: Neu Friedhof Telgte  
Auftraggeber:  
Datum: 22.09.2026

| <u>Bezeichnung</u> | <u>Einheitspreis</u> | <u>Gesamtpreis</u> |
|--------------------|----------------------|--------------------|
|--------------------|----------------------|--------------------|

Räum- und Streuarbeiten im erforderlichen Umfang auch während des Tages zu wiederholen.

Zum Abstreuen sind ausschließlich die gemäß den geltenden Vorgaben der Stadt Telgte zulässigen abstumpfenden Streumittel, wie Sand, Splitt oder entsprechende Salzgemische, zu verwenden. Die erforderlichen Streumittel sind durch den Auftragnehmer bereitzustellen und aufzubringen.

Sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte, Fahrzeuge, Streumittel sowie Nebenleistungen sind in die Pauschale einzurechnen.

Die Abrechnung erfolgt als jährliche Pauschale. Mit der Pauschale sind sämtliche erforderlichen Räum- und Streueinsätze während der Winterdienstperiode abgegolten.

**Summe 02 Außenanlage Trauerhalle**

..... EUR

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

### 03 Parkplatz

|            |           |           |           |
|------------|-----------|-----------|-----------|
| 03.00.0010 | 12,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|-----------|-----------|-----------|

#### **Gebrauchsrasenflächen mähen**

Gebrauchsrasenflächen – Rasenmähd

Ca. 150 m<sup>2</sup> Gebrauchsrasenflächen sowie freie Grabfelder mit Rasenbewuchs gemäß DIN 18919, ab einer zusammenhängenden Fläche von 1,00 m<sup>2</sup>, sind bei Erreichen einer Wuchshöhe von 8–10 cm fachgerecht zu mähen. Der Rasen ist dabei auf eine Schnitthöhe von 3–4 cm zurückzuschneiden.

Die erforderlichen Mähgänge sind in Abhängigkeit von Witterung und Vegetationsentwicklung so durchzuführen, dass die Wuchshöhe von 10 cm grundsätzlich nicht überschritten wird. Die tatsächliche Anzahl der Mähgänge kann witterungs- und wachstumsbedingt von der für die Kalkulation angesetzten Jahresmenge abweichen.

Für die Angebotskalkulation und -wertung wird von 12 Mähgängen pro Jahr ausgegangen. Diese Angabe stellt ausschließlich eine voraussichtliche Kalkulationsmenge dar und begründet keinen Anspruch auf die Ausführung einer bestimmten Anzahl von Mähgängen.

Vor jedem Mähgang sind die zu bearbeitenden Flächen auf Unrat, Fremdkörper und sonstige Gegenstände zu kontrollieren und diese vor Beginn der Mäharbeiten zu entfernen.

Nicht maschinell erreichbare Bereiche sind im Zuge des jeweiligen Mähganges vollständig nachzumähen bzw. freizuschneiden. Dies gilt insbesondere entlang von Wegen, Einfassungen, Zäunen, Bänken, Schutzpfählen, Grabmalen und sonstigen Hindernissen sowie unter und zwischen Gehölzen.

Das anfallende Mähgut ist vollständig aufzunehmen, von den Flächen zu entfernen, abzufahren und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Die Arbeiten sind fachgerecht und schadensfrei auszuführen. Grabmale, Einfassungen, Gehölze, sonstige Ausstattungsgegenstände und angrenzende Flächen dürfen durch die Arbeiten nicht beschädigt oder verschmutzt werden.

Jeder Mähgang ist durch den Auftragnehmer zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens das Ausführungsdatum und die bearbeiteten Flächen enthalten und ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt je vollständig ausgeführtem Mähgang (St.).

1 St. entspricht der vollständigen Mähd der gesamten angegebenen Rasenflächen von ca. 150 m<sup>2</sup> einschließlich der erforderlichen Rand- und Nebenflächen.

Mit dem Einheitspreis sind sämtliche vorgenannten Nebenleistungen einschließlich Vorreinigung, Nachmähen/Freischneiden sowie Aufnahme, Abfuhr und ordnungsgemäßer Verwertung bzw. Entsorgung des Mähgutes abgegolten.

Für die Angebotskalkulation und -wertung wird eine voraussichtliche Jahresmenge von 12 St. zugrunde gelegt. Die angegebene Jahresmenge dient ausschließlich der Kalkulation und Angebotswertung und stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

Die Leistung wird durch den Auftraggeber stichprobenartig kontrolliert. Festgestellte Mängel sind innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist ohne zusätzliche Vergütung fachgerecht zu beseitigen.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 03.00.0020 | 5,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

#### **Laub von Wege- und Rasenflächen entfernen**

Laubbeseitigung von Wege- und Rasenflächen

Laub von Wege- und Rasenflächen des Friedhofs mit einer Gesamtfläche von ca. 705 m<sup>2</sup> vollständig aufnehmen und entfernen.

Die Leistung ist entsprechend dem tatsächlichen Laubanfall durchzuführen. Für die Kalkulation und

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Angebotswertung wird von 5 Einsätzen pro Jahr ausgegangen, davon 1 Einsatz im Frühjahr zur abschließenden Beseitigung des Winter-/Restlaubs sowie 4 Einsätze während der Hauptlaubfallperiode im Herbst.

Die tatsächliche Anzahl der erforderlichen Einsätze richtet sich nach dem Witterungsverlauf und dem tatsächlichen Laubanfall. Die Flächen sind so zu unterhalten, dass eine erhebliche Laubansammlung vermieden wird und Wege sicher und ordnungsgemäß nutzbar bleiben.

Das Laub ist mit geeigneten Geräten zusammenzurechen bzw. aufzunehmen und vollständig von den Wege- und Rasenflächen zu entfernen. Ein Verblasen oder Verbringen des Laubes in angrenzende Gehölz- oder Pflanzflächen ist nicht zulässig.

Das aufgenommene Laub ist durch den Auftragnehmer vollständig aufzunehmen, abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Das Eigentum an den aufgenommenen Abfällen geht mit der Aufnahme auf den Auftragnehmer über.

Die Arbeiten sind fachgerecht und ohne Beschädigung von Rasenflächen, Wegen, Einfassungen, Grabmalen, Gehölzen und sonstigen Friedhofseinrichtungen auszuführen.

Jeder Einsatz ist durch den Auftragnehmer unter Angabe des Ausführungsdatums und der bearbeiteten Flächen zu dokumentieren.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt je vollständig ausgeführtem Laubbeseitigungsgang (St.).

1 St. entspricht der vollständigen Laubbeseitigung auf der gesamten angegebenen Fläche von ca. 705 m².

Mit dem Einheitspreis sind sämtliche erforderlichen Nebenleistungen einschließlich Zusammenrechnen, Aufnahme, Verladen, Abfuhr sowie ordnungsgemäßer Verwertung bzw. Entsorgung des Laubes abgegolten.

Für die Angebotskalkulation und -wertung werden 5 St. pro Jahr zugrunde gelegt.

Die angegebene Anzahl der Einsätze dient ausschließlich der Kalkulation und Angebotswertung. Sie stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

|            |       |      |       |     |       |     |
|------------|-------|------|-------|-----|-------|-----|
| 03.00.0030 | 0,000 | ---- | ..... | EUR | ..... | EUR |
|------------|-------|------|-------|-----|-------|-----|

**entfällt**

|            |       |      |       |     |       |     |
|------------|-------|------|-------|-----|-------|-----|
| 03.00.0040 | 0,000 | ---- | ..... | EUR | ..... | EUR |
|------------|-------|------|-------|-----|-------|-----|

**entfällt**

|            |       |    |       |     |       |     |
|------------|-------|----|-------|-----|-------|-----|
| 03.00.0050 | 2,000 | St | ..... | EUR | ..... | EUR |
|------------|-------|----|-------|-----|-------|-----|

**Sommergrüne Hecken allseitig schneiden H bis 0,80 m**

Sommergrüne Hecken – Carpinus betulus

Ca. 50 m sommergrüne Hecken aus Carpinus betulus (Hainbuche), mit einer Höhe bis ca. 0,80 m, allseitig fachgerecht **schneiden**.

Die Hecken sind 2-mal jährlich entsprechend dem erforderlichen Pflegezustand zu schneiden. Der Schnitt ist fachgerecht und schonend auszuführen. Dabei ist ein gleichmäßiger, gepflegter und dichter Wuchs sicherzustellen. Ein unnötig starker Rückschnitt sowie eine Beschädigung oder Schwächung der Pflanzen sind zu vermeiden.

Das anfallende Schnittgut ist nach jedem Schnitt vollständig aufzunehmen, von der Fläche zu entfernen, abzufahren und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Sämtliche hierfür erforderlichen Nebenleistungen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Jeder Schnitt ist durch den Auftragnehmer unter Angabe des Ausführungsdatums und der bearbeiteten Heckenabschnitte zu dokumentieren.

Abrechnung:

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Die Abrechnung erfolgt je vollständig ausgeführtem Heckenschnitt (St.).

1 St. entspricht dem vollständigen, allseitigen Schnitt der gesamten angegebenen Heckenlänge von ca. 50 m.

Für die Angebotskalkulation und -wertung werden 2 St. pro Jahr zugrunde gelegt.

Mit dem Einheitspreis sind sämtliche erforderlichen Nebenleistungen einschließlich Schnitt, Aufnahme, Verladen, Abfuhr sowie ordnungsgemäßer Verwertung bzw. Entsorgung des Schnittgutes abgegolten.

Die angegebene Anzahl der Schnitte dient ausschließlich der Kalkulation und Angebotswertung. Sie stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 03.00.0060 | 2,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Bodenfläche unter Hecken pflegen**

Pflege der Bodenflächen unter Hecken

Ca. 50 m Bodenflächen unter Hecken einschließlich eines beidseitigen Pflegebereichs von jeweils bis zu 5 cm über die Heckenbreite hinaus fachgerecht pflegen.

Die Flächen sind 2-mal jährlich in geeigneten, gleichmäßigen Abständen zu pflegen. Hierzu gehören insbesondere das Entfernen von Wildkrautaufwuchs sowie sonstigem unerwünschtem bzw. pflegebedürftigem Aufwuchs.

Das anfallende Schnitt- und Räumgut ist vollständig aufzunehmen, von den Flächen zu entfernen, abzufahren und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Sämtliche hierfür erforderlichen Nebenleistungen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Jeder Pflegegang ist durch den Auftragnehmer unter Angabe des Ausführungsdatums und der bearbeiteten Heckenabschnitte zu dokumentieren.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt je vollständig ausgeführtem Pflegegang (St.).

1 St. entspricht der vollständigen Pflege der Bodenflächen entlang der gesamten angegebenen Heckenlänge von ca. 50 m, einschließlich der beidseitigen Pflegebereiche bis jeweils 5 cm über die Heckenbreite hinaus.

Für die Angebotskalkulation und -wertung werden 2 St. pro Jahr zugrunde gelegt.

Mit dem Einheitspreis sind sämtliche erforderlichen Nebenleistungen einschließlich Pflege, Aufnahme, Verladen, Abfuhr sowie ordnungsgemäßer Verwertung bzw. Entsorgung des Schnitt- und Räumgutes abgegolten.

Die angegebene Anzahl der Pflegegänge dient ausschließlich der Kalkulation und Angebotswertung. Sie stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

|            |            |           |           |
|------------|------------|-----------|-----------|
| 03.00.0070 | 2,000 psch | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|-----------|

**Hofabläufe reinigen**

Hofeinfälle

Die Insgesamt 2 Hofeinfälle sind regelmäßig auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen.

Die Reinigung umfasst insbesondere das Entfernen von Laub, Schmutz, Ablagerungen und sonstigen Verunreinigungen, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können. Die Hofeinfälle sind nach der Reinigung auf ordnungsgemäßen Wasserablauf zu kontrollieren.

Die Leistung ist bedarfsgerecht und unabhängig von den regelmäßigen Kontrollgängen durchzuführen, wenn eine Beeinträchtigung der Funktion festgestellt wird.

Das anfallende Material ist aufzunehmen, von der Fläche zu entfernen und auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sämtliche erforderlichen Arbeits- und Nebenleistungen sind in die Pauschale einzurechnen.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Anzahl der Hofeinfälle: 2 Stück

Abrechnung: 1 Pauschale/Jahr

Mit der Jahrespauschale sind sämtliche erforderlichen Kontroll- und Reinigungsarbeiten an den 24 Hofeinfällen abgegolten. Eine gesonderte Vergütung für einzelne Reinigungen erfolgt nicht.

|            |           |                 |     |
|------------|-----------|-----------------|-----|
| 03.00.0080 | 0,000 --- | ..... EUR ..... | EUR |
|------------|-----------|-----------------|-----|

**entfällt**

|            |            |       |     |
|------------|------------|-------|-----|
| 03.00.0090 | 7,000 psch | ..... | EUR |
|------------|------------|-------|-----|

**Baumkontrolle von Laub- und Nadelbäumen**

Regelkontrolle von Laub- und Nadelbäumen

1 psch.

Durchführung der jährlichen Regelkontrolle der auf dem Friedhof vorhandenen Laub- und Nadelbäume im belaubten bzw. unbelaubten Zustand hinsichtlich ihrer Verkehrssicherheit.

Die Kontrolle erfolgt mindestens 1-mal jährlich als fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden durch einen entsprechend geschulten Baumkontrolleur unter Beachtung der einschlägigen FLL-Richtlinien.

Art und Umfang der Kontrolle sowie erforderliche weitergehende Untersuchungen und Kontrollintervalle sind unter Berücksichtigung von Standort, Baumart, Alter, Entwicklungsphase und Gesundheitszustand der jeweiligen Bäume festzulegen.

Werden bei der Kontrolle Defektsymptome oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt, die Zweifel an der Verkehrssicherheit des Baumes begründen, ist der Auftraggeber bzw. der Friedhofsträger unverzüglich zu informieren. Erforderliche weitergehende Untersuchungen sind nicht Bestandteil dieser Position und bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

Über die durchgeführte Kontrolle ist für jeden Baum ein Kontrollprotokoll zu erstellen. Die Dokumentation muss mindestens den kontrollierten Baum, das Kontrolldatum, die festgestellten Auffälligkeiten sowie erforderliche Maßnahmen enthalten und ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Kalkulationsgrundlage sind ca. 7 Bäume.

Mit der Pauschale sind sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung der Regelkontrolle und Dokumentation erforderlichen Nebenleistungen abgegolten.

Die Abrechnung erfolgt als jährliche Pauschale.

|            |          |                 |     |
|------------|----------|-----------------|-----|
| 03.00.0100 | 2,000 St | ..... EUR ..... | EUR |
|------------|----------|-----------------|-----|

**Kronenschnitt von Bäumen**

Kronenpflege an Bäumen mit 20 bis 120 cm Stammumfang

35 St.

Bäume mit einem Stammumfang von 20 bis 120 cm, gemessen in 1,00 m Stammhöhe, sind nach Bedarf fachgerecht zu pflegen.

Die Leistung umfasst insbesondere:

- Entfernen abgestorbener, abgebrochener oder behindernder Äste und Zweige,
- habitusgerechtes Freischneiden des erforderlichen Lichtraumprofils,
- fachgerechtes Entfernen von Austrieben am Wurzelhals und Stamm,
- Aufnahme, Abtransport und fachgerechte Verwertung bzw. Entsorgung des anfallenden Schnittguts.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Die Arbeiten sind unter Beachtung der ZTV-Baumpflege fachgerecht auszuführen. Sämtliche erforderlichen Geräte und Nebenleistungen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Das anfallende Schnittgut geht nach der Aufnahme in das Eigentum des Auftragnehmers über und ist von diesem ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Die angegebene Menge von 5 St. entspricht voraussichtlich ca. 20 % des vorhandenen Baumbestandes und dient ausschließlich als Kalkulationsgrundlage für die Angebotswertung. Eine garantierte Mindestabnahmemenge besteht nicht.

Die Abrechnung erfolgt je tatsächlich geschnittenem Baum.

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 03.00.0110 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

**Winterstreudienst**

Winterstreudienst

1 psch.

Durchführung des Winterstreu- und Räumdienstes auf den gepflasterten Hauptwegen des Friedhofes sowie auf dem gepflasterten Vorplatz der Leichenhalle.

Der Winterdienst umfasst ebenfalls den umlaufenden öffentlichen Bereich außerhalb des Friedhofes entsprechend den Vorgaben der Straßenreinigungssatzung der Stadt Telgte.

Die genannten Bereiche sind bei Schnee- und Eisglätte bzw. winterlichen Witterungsverhältnissen so rechtzeitig von Schnee und Eis zu befreien und abzustreuen, dass sie zu Beginn der jeweiligen Öffnungszeiten gefahrlos begehbar sind.

Bei anhaltenden Schneefällen, Eisbildung oder sonstigen winterlichen Witterungseinflüssen sind die Räum- und Streuarbeiten im erforderlichen Umfang auch während des Tages zu wiederholen.

Zum Abstreuen sind ausschließlich die gemäß den geltenden Vorgaben der Stadt Telgte zulässigen abstumpfenden Streumittel, wie Sand, Splitt oder entsprechende Salzgemische, zu verwenden. Die erforderlichen Streumittel sind durch den Auftragnehmer bereitzustellen und aufzubringen.

Sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte, Fahrzeuge, Streumittel sowie Nebenleistungen sind in die Pauschale einzurechnen.

Die Abrechnung erfolgt als jährliche Pauschale. Mit der Pauschale sind sämtliche erforderlichen Räum- und Streueinsätze während der Winterdienstperiode abgegolten.

|            |            |           |
|------------|------------|-----------|
| 03.00.0120 | 1,000 psch | ..... EUR |
|------------|------------|-----------|

**Parkplatzfläche reinigen**

Reinigung und Ordnungshaltung des Parkplatzes

555m<sup>2</sup>

Die Parkplatzfläche ist ganzjährig in einem sauberen, ordentlichen und gepflegten Zustand zu halten.

Die Leistung umfasst insbesondere:

- regelmäßige und bedarfsgerechte Entfernung von Papier, Verpackungen, Unrat und sonstigen Verunreinigungen,

- Entfernung von Wildkraut und unerwünschtem Bewuchs aus Fugen und sonstigen befestigten Flächen,

- Beseitigung von Verschmutzungen und sonstigen störenden Ablagerungen,

- Aufnahme, Abtransport und fachgerechte Verwertung bzw. Entsorgung des anfallenden Räum- und Kehrortes.

Die Reinigung ist bedarfsgerecht und so häufig durchzuführen, dass jederzeit ein gepflegtes und ordnungsgemäßes Erscheinungsbild gewährleistet ist.

Bauvorhaben: Neu Friedhof Telgte  
Auftraggeber:  
Datum: 22.09.2026

| <u>Bezeichnung</u> | <u>Einheitspreis</u> | <u>Gesamtpreis</u> |
|--------------------|----------------------|--------------------|
|--------------------|----------------------|--------------------|

-Die Reinigung der gesondert ausgewiesenen Nebenflächen sowie die Laubentfernung sind nicht Bestandteil dieser Position.

Festgestellte Schäden oder sonstige Mängel, die über die laufende Reinigung und Ordnungshaltung hinausgehen, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Sämtliche erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und Nebenleistungen sind in die Pauschale einzurechnen.

Abrechnung: 1 psch. je Vertragsjahr.

**Summe 03 Parkplatz**

..... **EUR**

Bezeichnung Einheitspreis Gesamtpreis

#### 04 Bestattungswesen

04.00.0010 120,000 St ..... EUR ..... EUR

##### **Annahme u. Unterstellung der Särge/Urnen**

Der AN nimmt die von den Bestattungsunternehmen gebrachten Särge entgegen und stellt diese ggfs. in den dafür vorgesehenen Kühlzellen unter.

04.00.0020 120,000 St ..... EUR ..... EUR

##### **Vorbereitung und Durchführung Trauerfeier**

Der AN setzt nach Absprache mit den Angehörigen oder deren Beauftragten, insbesondere dem Bestatter und im Einvernehmen mit dem AG den Termin für die Trauerfeier fest.

Der AN beaufsichtigt den ungestörten Ablauf der Aufbahrung, Trauerfeier und der Bestattung. Er führt alle folgenden, zu erbringenden Leistungen durch:

1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier:  
Aufstellen des Sarges/Urne in der Halle, Öffnung der Halle und der Toiletten, Annahme angelieferter Kränze und der Sargdekoration, erforderlichenfalls Reinigung des Vorplatzes und der überdachten Flächen der Trauerhalle.

Anordnung der Kränze in der Trauerhalle, Kränze nächster Angehöriger im Vordergrund der Aufbahrung platzieren, Schleifen gut sichtbar und dekorativ ausrichten. Stadteigene Lorbeerbäume sind in die Trauerhalle zu stellen.

Das Personal muss während der Anwesenheit der Trauergäste einheitlich und dem Anlass angemessen gekleidet sein.

Der Sargwagen ist zu säubern, in funktionsfähigem Zustand zu halten bzw. bereitzustellen.

Diese Position gilt für Trauerfeiern mit Sarg und Urne.

04.00.0030 120,000 St ..... EUR ..... EUR

##### **Überführung zum Grab**

Der Trauerzug ist von der Trauerhalle oder einem anderen mit den Angehörigen oder von ihren Beauftragten vereinbarten Ausgangspunkt zum Grab zu geleiten. Der würdige Ablauf der Beisetzung ist zu gewährleisten. Erforderlichenfalls ist personelle Hilfe zu leisten beim Senken des

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Sarges. Die Träger werden in der Regel vom Bestatter gestellt.

|                 |            |                 |
|-----------------|------------|-----------------|
| 04.00.0040      | 0,000 ---- | ..... EUR ..... |
| <b>entfällt</b> |            |                 |

|            |            |                 |
|------------|------------|-----------------|
| 04.00.0050 | 120,000 St | ..... EUR ..... |
|------------|------------|-----------------|

**Vorbereitende Arbeiten zur Bestattung**

Vor Beginn des Aushubs sind folgende Kontrollen und Vorarbeiten zu erledigen:

Beratung und Abstimmung der Grablage mit den Angehörigen.

Genaue Grablage anhand der vorhandenen Planunterlagen überprüfen. Gräber sind, wenn nötig, einzumessen. Ermittlung der Lage belegter Stellen für genaues Einfügen der Ausschachtung bei Zweit- und Überbeerdigungen.

Prüfen, ob Aufbauten wie Grabmale oder Liegesteine zu entfernen sind. Wenn nötig, die Entfernung dieser Teile vornehmen.

Pflanzung von angelegten Gräbern schonend aufnehmen und zur Wiederverwendung an geeigneter Stelle einschlagen. Mutterboden abheben und gesondert lagern.

|            |           |                 |
|------------|-----------|-----------------|
| 04.00.0060 | 50,000 St | ..... EUR ..... |
|------------|-----------|-----------------|

**Grabaushub für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres**

Das Ausheben soll rechtzeitig erfolgen, frühestens 2 Tage vor der Bestattung.

Ausgehobene Grabstellen sind so zu sichern, dass niemand hineinfallen kann.

Für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres Jahre ist eine Grabtiefe von ca. 1,80 m ausreichend.

Die Erdschicht über der Zersetzungszone muss mindestens 0,90 m stark sein. Entsprechend der satzungsgemäßen Sarggröße sowie Zuschläge für Grabverbau, Matten und Taue sind Erwachsenengräber durchschnittlich 0,90 x 2,20 m breit bzw. lang auszuheben.

Verdrängter Boden ist zur eigenen Verwendung abzufahren.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

|            |           |                     |
|------------|-----------|---------------------|
| 04.00.0070 | 50,000 St | ..... EUR ..... EUR |
|------------|-----------|---------------------|

**Auskleidung und Abdeckung des Grabes für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres**

Das Grab ist mit Grabmatten sauber und unbeschädigt bis zu einer Tiefe von 1,80 m und einer Grabbreite von 0,90 m sowie einer Grablänge von 2,20 m auszukleiden. Falten und Lücken sind zu vermeiden.

Erdauswurfhügel mit zu liefernden Fichten- oder Tannenzweigen bzw. Grabmatten abdecken. Die Fläche ist so zu belegen, dass der Boden nicht zu sehen ist.

|            |           |                     |
|------------|-----------|---------------------|
| 04.00.0080 | 50,000 St | ..... EUR ..... EUR |
|------------|-----------|---------------------|

**Vorbereitung und Durchführung einer Bestattung für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres**

Prüfen des ausgehobenen Grabes. Überprüfung der Standsicherheit der Verbaugeräte, evtl. vorhandene Grabmale.

Grababdeckung aufnehmen und außer Sichtweite lagern. Laufroste sicher auflegen. Grabmatten sind einzuhängen, zwei bruchssichere Rasthölzer sowie Senktaue sind aufzulegen.

Anordnen des Bodens mit Wurfschaufel und gegebenenfalls des Behälters mit Blütenblättern; ggf. eigene Lautsprecheranlage aufstellen.

Flächen um das Grab säubern. Bei Glätte ist der Weg von der Halle bis zum Grab sowie die Wege bis zur Halle mit Granulat abzustreuen. Bei Schneefall sind die gleichen Flächen vorher zu räumen.

Nach der Beisetzung ist das Grab sofort zu verfüllen. Dieses darf erst begonnen werden, wenn sich die Trauergäste außer Sichtweite befinden. Mit dem vorhandenen Oberboden ist ein Grabhügel ca. 0,20 m hoch mit einer Grundfläche von 0,90 x 2,00 m sauber aufzusetzen.

Bei bereits vorhandenen Gräbern ist der vorhandene Oberboden sowie die Bepflanzung im Ursprungszustand wieder herzurichten.

Abschließend ist die Umgebung, insbesondere die Wege, sorgfältig zu säubern. Alle Arbeitsspuren sind, soweit möglich, zu beseitigen. Vertiefungen sind mit gleichem Bodenmaterial aufzufüllen und als Feinplanum anzulegen. Beschädigungen an Rasenflächen, Wegebelägen und Grabbeeten sind auszubessern.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Die Erledigung der Bestattung ist dem AG unter Angabe von Grabnummer und Grablage zu melden.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 04.00.0090 | 6,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Zulage Wasseransammlung (Bedarfsposition)**

Auf dem Friedhof Telgte kann es u.a. durch extremen Niederschlag bei der Vorbereitung der Gräber zur Bestattung zu Wasseransammlungen auf der Grabsohle kommen. Als Ursachen sind einfließendes Oberflächen- oder Sickerwasser sowie Schichtwasser auf Grund von Staunässemerkmalen des Bodens möglich. Dieses Wasser, dass teilweise auch aus der Verwesungszone stammen kann, ist regelgerecht und schadlos zu entfernen.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 04.00.0100 | 2,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Grabaushub für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres sowie "Sternenkinder"**

Das Ausheben soll rechtzeitig vor der Bestattung erfolgen, frühestens 2 Tage vor der Bestattung. Für Leichen von Kindern vor Vollendung des 5. Lebensjahres ist eine Grabtiefe von ca. 1,30 m ausreichend.

Ausgehobene Grabstellen sind so zu sichern, dass niemand hineinfallen kann.

Die Erdschicht über der Zersetzungszone muss mindestens 0,90 m stark sein. Entsprechend der satzungsgemäßen Sarggröße sowie Zuschläge für Grabverbau, Matten und Taue sind Kindergräber bis zu ca. 0,80 m breit x 1,60 m lang auszuheben.

Verdrängter Boden ist zur eigenen Verwendung abzufahren.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 04.00.0110 | 2,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Auskleidung und Abdeckung eines Grabes für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres sowie "Sternenkinder"**

wie Pos. 04.00.0070, jedoch mit einer Tiefe von 1,30 m, Grabbreite von 0,80 m und einer Grablänge von 1,60 m.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 04.00.0120 | 2,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Vorbereitung und Durchführung einer Bestattung für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres sowie "Sternenkinder"**

wie Pos. 04.00.0080, jedoch betragen die Maße des aufzusetzenden Grabhügels in der Höhe 0,20 m,

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Grundfläche: 0,55 m x 1,00 m.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 04.00.0130 | 2,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Grabaushub für eine Bestattung im Tiefengrab**

wie Pos. 04.00.0060, jedoch ist bei Tiefengräbern, die nur auf einem Teil des Friedhofs zulässig sind, eine Grabtiefe bei Erstbestattung von 2,60 m erforderlich.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 04.00.0140 | 2,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Auskleiden eines Grabes bei Erstbestattung im Tiefengrab**

wie Pos. 04.00.0070, jedoch beträgt die Grabtiefe 2,60 m.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 04.00.0150 | 2,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Vorbereitung und Durchführung bei Erstbestattung im Tiefengrab**

wie Pos. 04.00.0080, jedoch beträgt die Grabtiefe 2,60 m.

|            |           |           |           |
|------------|-----------|-----------|-----------|
| 04.00.0160 | 70,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|-----------|-----------|-----------|

**Grabaushub für die Beisetzung einer Urne**

Das Ausheben soll rechtzeitig vor der Bestattung erfolgen, frühestens jedoch 2 Tage vor der Bestattung.

Aushubtiefe: 1,00 m; Aushubbreite; ca. 0,50 m;  
Aushublänge: ca. 0,50 m

Verdrängter Boden ist zur eigenen Verwendung abzufahren.

|            |           |           |           |
|------------|-----------|-----------|-----------|
| 04.00.0170 | 40,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|-----------|-----------|-----------|

**Auskleidung des Grabes und Abdeckung des Grabhügels bei einer Urnenbeisetzung**

Grab mit zu liefernden Fichten- und Tannenzweigen bis zur Grabsohle auskleiden. Erdauswurfhügel mit zu liefernden Fichten- und Tannenzweigen bzw. Grabmatten abdecken. Die Fläche ist so zu belegen, dass der Bodenaushub nicht zu sehen ist.

|            |           |           |           |
|------------|-----------|-----------|-----------|
| 04.00.0180 | 70,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|-----------|-----------|-----------|

**Beisetzung einer Urne**

Prüfen des ausgehobenen Grabes.  
Grababdeckung aufnehmen und außer Sichtweite lagern. Anordnen des Bodens mit Wurfchaufel

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

und gegebenenfalls des Behälters mit Blütenblättern.

Flächen um das Grab säubern. Bei Glätte ist der Weg von der Halle bis zum Grab und zurück mit Granulat abzustreuen. Bei Schneefall sind die gleichen Flächen vorher zu räumen.

Nach der Beisetzung ist das Grab sofort zu verfüllen. Dies darf erst eingeleitet werden, wenn sich die Trauergäste außer Sichtweite befinden. Mit dem vorhandenen Oberboden ist ein Grabhügel von 0,20 m sauber aufzusetzen.

Bei bereits vorhandenen Gräbern ist der Zustand des Grabes vor der Beisetzung wieder herzustellen.

Abschließend ist die Umgebung, insbesondere der Wege, sorgfältig zu säubern. Alle Arbeitsspuren sind, soweit möglich, zu beseitigen. Vertiefungen sind mit dem gleichen Bodenmaterial aufzufüllen und als Feinplanum anzulegen. Beschädigungen an Rasenflächen, Wegbelägen und Grabbeeten sind auszubessern.

|            |           |           |           |
|------------|-----------|-----------|-----------|
| 04.00.0190 | 30,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|-----------|-----------|-----------|

**Anonyme Beisetzung einer Urne**

Das Ausheben und Verfüllen soll kurzfristig im Zuge der Beisetzung erfolgen. Es sind die gleichen Aushubmaße zu berücksichtigen wie bei einer normalen Urnenbeisetzung (Pos 04.00.0160). Schädigungen an Rasenflächen sind auszubessern.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 04.00.0200 | 1,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Umbettung einer verstorbenen Person nach Vollendung des 5. Lebensjahres vor Ablauf der Ruhezeit**

Öffnen des auszubettenden Grabes, bergen der verstorbenen Person mit Sarg oder den noch vorhandenen Sargteilen. Öffnen des einzubettenden Grabes, überführen und wiederbeisetzen der verstorbenen Person. Schließen der Gräber, Wiederherstellung der Pflanzung, soweit vorhandene Pflanzen dies ermöglichen bei Aufbringung des vorhandenen Oberbodens.

Folgende Einzelleistungen sind zu erbringen:

a) Grabpflanzung fachgerecht zur Wiederverwendung aufnehmen, einschlagen, falls erforderlich angießen und vor Frost oder Hitze schützen. Große, nicht verpflanzte Gehölze roden

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

und entsorgen.

b) Mutterboden, ca. 2 m<sup>2</sup>, 0,3 m tief, sauber abtragen und getrennt vom Grabaushub lagern.

c) Auszubettendes Grab mit 0,90 m x 2,20 m Breite und Länge bis zum Sarg bzw. bis zum Leichnam öffnen. Die Grabsohle liegt bei 1,80 m Tiefe; bei Tiefengräbern bei 2,60 m Tiefe.

d) Mit dem Fortschreiten der Ausschachtungsarbeiten ist das Grab entsprechend der Standfestigkeit des Bodens zu verbauen. Der Verbau darf erst entfernt werden, wenn er durch das Verfüllen entbehrlich geworden ist. Das auszubettende Grab ist bis Oberkante Sarg und das einzubettende Grab bis 1,20 m Tiefe zu verbauen.

e) Aushub des einzubettenden Grabes auf 1,80 m Tiefe und 0,90 m x 2,20 m Breite und Länge.

f) Die Grabränder sind mit sicher aufliegenden, rutschfesten Laufrosten anzulegen. Breite der Roste mind. 0,40 m.

g) Ausgehobene Grabstellen sind so zu sichern, dass niemand hineinfallen kann.

h) Das Bergen der verstorbenen Person hat unter Schonung des Sarges zu erfolgen. Kopf- und Fussteil des Sarges sind so zu unterhöhlen, dass er durch untergezogene Taue angehoben werden kann. Das Anheben der häufig eingedrückten Särge ist mit mind. 4 Personen bei größter Vorsicht auszuführen. Der Sarg ist dann in einem bereitgestellten Ersatzsarg zu stellen.

i) Für die Arbeiten einschließlich der Vor- u. Nachbereitung sind alle erforderlichen Geräte, Hilfsmittel, Schutzkleidung, Desinfektions- und Reinigungsbedarf zu stellen sowie die notwendigen Transporte durchzuführen.

j) Der Ersatzsarg ist nach der Einsargung zu schließen und innerhalb des Friedhofes zu transportieren und in das neue Grab zu senken. Beide Gräber sind ordnungsgemäß wieder zu verfüllen. Fehlender oder überschüssiger Boden ist auszugleichen und zu transportieren bzw. abzutransportieren. Wiederverwendbare Pflanzen und der Mutterboden sind zu dem neuen Grab zu transportieren, aufzutragen bzw. einzupflanzen. Vor dem Auftragen des Mutterbodens ist das Grab im oberen Bereich zu verdichten.

k) Die umgebenden Friedhofsanlagen an der/den Stelle/n sind nach Abschluss der Umbettung gründlich zu reinigen. Alle Arbeitsspuren sind zu

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

beseitigen, Schäden an Rasen- und Wegeflächen sind auszubessern. Nachbargräber dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Für Schäden haftet der AN.

l) Geräte, die mit dem Leichnam in Berührung kamen, sind mit einem nach der Liste des Bundesgesundheitsministeriums zugelassenen Mittel zu desinfizieren.

m) Die Teilnahme von Angehörigen bei der Ausgrabung ist im allgemeinen nicht üblich.

Die Arbeiten b) bis h) und j) sind außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofs durchzuführen und müssen zu Beginn der Öffnungszeit abgeschlossen sein.

*Bedarfsposition*

|            |          |           |                 |
|------------|----------|-----------|-----------------|
| 04.00.0210 | 1,000 St | ..... EUR | nur Einh.-Preis |
|------------|----------|-----------|-----------------|

**Zuschlag für offene Bergung**

Dieser erfolgt, wenn die verstorbene Person vor Ablauf der Ruhezeit nicht mit dem Sarg angehoben werden kann, sondern offen geborgen und unverhüllt in einen Ersatzsarg gelagert werden muss. Die verstorbene Person ist mit Hilfe geeigneter Geräte oder Maßnahmen anzuheben und direkt in den Ersatzsarg zu legen.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 04.00.0220 | 1,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Umbettung einer verstorbenen Person nach Vollendung des 5. Lebensjahres nach Ablauf der Ruhezeit**

wie Pos. 04.00.0200, jedoch sind die Leistungen mit den Buchstaben e) und h) in geändertem Umfang wie folgt auszuführen:

e) Das einzubettende Grab ist 1,25 m tief und im Durchschnitt in 0,60 m x 1,30 m Breite und Länge auszuheben. Auf den Verbau des ausgehobenen Grabes kann bei standfesten Seitenwänden verzichtet werden.

h) Die sterblichen Überreste sind sorgfältig freizulegen. Alle Skelett- und Sargteile sowie die restliche Sargausstattung sind mit Handgeräten aufzunehmen und in einen im Auftrag der Angehörigen bereitgestellten Ersatzsarg zu legen. Diese Särge haben eine durchschnittliche Länge von ca. 1,00 m.

Die erforderlichen Arbeitsgänge unterscheiden sich von denen des Buchstaben h), dass die Verwesungsvorgänge abgeschlossen sind und der

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Sarg wahrscheinlich aufgelöst ist.

*Bedarfsposition*

|            |          |           |                 |
|------------|----------|-----------|-----------------|
| 04.00.0230 | 1,000 St | ..... EUR | nur Einh.-Preis |
|------------|----------|-----------|-----------------|

**Zulage tiefere Beisetzung eines Umbettungssarges**

Wiederbeisetzung eines Umbettungssarges unter die Tiefe der Grabstelle von ca. 1,80 m, wenn eine spätere Überbeerdigung ermöglicht werden soll.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 04.00.0240 | 1,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Urnenumbettung in eine andere Grabstätte innerhalb des Friedhofes**

Öffnen des auszubettenden Grabes, Bergen der Urne, Überführen und Wiederbeisetzen der Urne. Schließen der Gräber und Reinigung des Umfeldes. Wiederherstellung der Pflanzung unter Verwendung des vorhandenen Oberbodens. Folgende Einzelleistungen sind zu erbringen:

Das auszubettende Grab jedoch mit ca. 0,50m x 0,70 m Breite und Länge sowie 1,00 m Tiefe ausheben und die Urne vorsichtig freilegen.

Grabverbau ist allgemein nicht erforderlich.

Aushub des einzubettenden Grabes auf 1,00 m Tiefe und für die Wiederbeisetzung notwendige Beite.

Die Grabränder sind im erforderlichen Maß rutsch- und bruchssicher abzudecken.

Das Bergen der Urne hat schonend zu erfolgen. Falls Schäden vorliegen, ist die Urne in ein sicheres Behältnis zu legen.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 04.00.0250 | 1,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Umbettung einer verstorbenen Person vor Vollendung des 5. Lebensjahres vor Ablauf der Ruhezeit**

wie Pos. 04.00.0200, jedoch sind die Leistungen mit den Buchstaben a) bis e) und h) in geändertem Umfang wie folgt auszuführen:

a) Grabbepflanzung wie beschrieben aufnehmen, ca. 1 m<sup>2</sup>.

b) Mutterboden, ca 1 m<sup>2</sup>, 0,3m tief, sauber abtragen und getrennt vom Grabaushub lagern.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

c) Auszubettendes Grab öffnen wie beschrieben, jedoch mit ca. 0,70 m Breite x 1,40 m Länge sowie 1,25 m Tiefe.

d) Grabverbau ist im Allgemeinen nicht vorgeschrieben. Zum Schutz der Nachbargräber und bei nicht gesicherter Standfestigkeit des Bodens, ist erforderlichenfalls eine Verschalung einzubauen.

e) Aushub des einzubettendes Grabes auf 1,25 m Tiefe und ca. 0,60 m x 1,20 m Breite und Länge.

h) Verstorbenen bergen wie beschrieben, evtl. nur 2 Personen notwendig.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 04.00.0260 | 1,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Umbettung einer verstorbenen Person vor Vollendung des 5. Lebensjahres nach Ablauf der Ruhezeit**

wie Pos. 04.00.0200, jedoch sind die Leistungen mit den Buchstaben a) bis d), e) und h) in geändertem Umfang wie folgt auszuführen:

a) Grabbepflanzung wie beschrieben aufnehmen, ca. 1 m<sup>2</sup>.

b) Mutterboden, ca 1 m<sup>2</sup>, 0,3m tief, sauber abtragen und getrennt vom Grabaushub lagern.

c) Auszubettendes Grab öffnen wie beschrieben, jedoch mit ca. 0,70 m Breite x 1,40 m Länge sowie 1,25 m Tiefe.

d) Grabverbau ist im Allgemeinen nicht vorgeschrieben. Zum Schutz der Nachbargräber und bei nicht gesicherter Standfestigkeit des Bodens, ist erforderlichenfalls eine Verschalung einzubauen.

e) Das einzubettende Grab ist 1,25 m tief und im Durchschnitt in 0,60 m x 1,30 m Breite und Länge auszuheben. Auf den Verbau des ausgehobenen Grabes kann bei standfesten Seitenwänden verzichtet werden.

h) Die sterblichen Überreste sind sorgfältig freizulegen. Alle Skelett- und Sargteile sowie die restliche Sargausstattung sind mit Handgeräten aufzunehmen und in einen im Auftrag der Angehörigen bereitgestellten Ersatzsarg zu legen. Diese Särge haben eine durchschnittliche Länge von ca. 1,00 m.

Die erforderlichen Arbeitsgänge unterscheiden sich von denen des Buchstaben h), dass die Verwesungsvorgänge abgeschlossen sind und der

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Sarg wahrscheinlich aufgelöst ist.

|            |          |                 |     |
|------------|----------|-----------------|-----|
| 04.00.0270 | 1,000 St | ..... EUR ..... | EUR |
|------------|----------|-----------------|-----|

**Ausgrabung einer verstorbenen Person nach Vollendung des 5. Lebensjahres vor Ablauf der Ruhezeit**

wie Pos. 04.00.0200, jedoch entfällt der Transport zur neuen Grabstätte und die Beisetzung im Grab. Stattdessen ist der Sarg in den Überführungswagen zu verladen.

Die Leistungen unter Buchstabe j) ist geändertem Umfang wie folgt auszuführen:

j) Ersatzsarg schließen und verladen. die Grabstelle verfüllen. Fehlenden Boden gegebenenfalls ausgleichen.

|            |          |                 |     |
|------------|----------|-----------------|-----|
| 04.00.0280 | 1,000 St | ..... EUR ..... | EUR |
|------------|----------|-----------------|-----|

**Ausgrabung einer verstorbenen Person nach Vollendung des 5. Lebensjahres nach Ablauf der Ruhezeit**

wie Pos. 04.00.0200 jedoch:

Die Leistungen unter Buchstabe h) und j) sind in geändertem Umfang wie folgt auszuführen:

h) Die sterblichen Überreste sind sorgfältig freizulegen. Alle Skelett- und Sargteile sowie die restliche Sargausstattung sind mit Handgeräten aufzunehmen und in einen im Auftrag der Angehörigen bereitgestellten Ersatzsarg zu legen. Diese Särge haben eine durchschnittliche Länge von ca. 1,00 m.

Die erforderlichen Arbeitsgänge unterscheiden sich von denen des Buchstaben h), dass die Verwesungsvorgänge abgeschlossen sind und der Sarg wahrscheinlich aufgelöst ist.

j) Ersatzsarg schließen und verladen. Die Grabstelle wieder verfüllen. Fehlenden Boden ausgleichen.

|            |          |                 |     |
|------------|----------|-----------------|-----|
| 04.00.0290 | 1,000 St | ..... EUR ..... | EUR |
|------------|----------|-----------------|-----|

**Ausgrabung einer verstorbenen Person vor Vollendung des 5. Lebensjahres vor Ablauf der Ruhezeit**

wie Pos. 04.00.0200, jedoch entfällt der Transport zur neuen Grabstätte und die Beisetzung im Grab (vgl. Buchstabe e)). Stattdessen ist der Sarg in den Überführungswagen zu verladen.

Die Leistungen unter Buchstabe a) bis d), h) und j)

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

sind in geändertem Umfang wie folgt auszuführen:

- a) Grabbepflanzung wie beschrieben aufnehmen,  
ca. 1 m<sup>2</sup>.
- b) Mutterboden, ca 1 m<sup>2</sup>, 0,3m tief, sauber  
abtragen und getrennt vom Grabaushub lagern.
- c) Auszubettendes Grab öffnen wie beschrieben,  
jedoch mit ca. 0,70 m Breite x 1,40 m Länge sowie  
1,25 m Tiefe.
- d) Grabverbau ist im Allgemeinen nicht  
vorgeschrieben. Zum Schutz der Nachbargräber  
und bei nicht gesicherter Standfestigkeit des  
Bodens, ist erforderlichenfalls eine Verschalung  
einzubauen.
- h) Verstorbenen bergen wie beschrieben, evtl. nur  
2 Personen notwendig.
- j) Ersatzsarg schließen und verladen. die  
Grabstelle wieder füllen. Fehlenden Boden, wenn  
nötig, ausgleichen.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 04.00.0300 | 1,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Ausgrabung einer verstorbenen Person vor Vollendung des 5. Lebensjahres nach  
Ablauf der Ruhezeit**

wie Pos. 04.00.0200, jedoch entfällt der Transport  
zur neuen Grabstätte und die Beisetzung im Grab.  
Stattdessen ist der Sarg in den  
Überführungswagen zu verladen.

Die Leistungen unter Buchstaben a) bis e) und h)  
sind in geändertem Umfang wie folgt auszuführen:

- a) Grabbepflanzung wie beschrieben aufnehmen,  
ca. 1 m<sup>2</sup>.
- b) Mutterboden, ca 1 m<sup>2</sup>, 0,3m tief, sauber  
abtragen und getrennt vom Grabaushub lagern.
- c) Auszubettendes Grab öffnen wie beschrieben,  
jedoch mit ca. 0,70 m Breite x 1,40 m Länge sowie  
1,25 m Tiefe.
- d) Grabverbau ist im Allgemeinen nicht  
vorgeschrieben. Zum Schutz der Nachbargräber  
und bei nicht gesicherter Standfestigkeit des  
Bodens, ist erforderlichenfalls eine Verschalung  
einzubauen.
- e) Das einzubettende Grab ist 1,25 m tief und im  
Durchschnitt in 0,60 m x 1,30 m Breite und Länge  
auszuheben. Auf den Verbau des ausgehobenen

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Grabes kann bei standfesten Seitenwänden verzichtet werden.

h) Die sterblichen Überreste sind sorgfältig freizulegen. Alle Skelett- und Sargteile sowie die restliche Sargausstattung sind mit Handgeräten aufzunehmen und in einen im Auftrag der Angehörigen bereitgestellten Ersatzsarg zu legen. Diese Särge haben eine durchschnittliche Länge von ca. 1,00 m.

Die erforderlichen Arbeitsgänge unterscheiden sich von denen des Buchstaben h), dass die Verwesungsvorgänge abgeschlossen sind und der Sarg wahrscheinlich aufgelöst ist.

Ersatzsarg schließen und verladen. Die Grabstelle wieder verfüllen. Bodenausgleich wie beschrieben.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 04.00.0310 | 1,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Ausgrabung einer Urne**

wie Pos. 04.00.0240, jedoch entfällt der Transport zur neuen Grabstätte und die Wiederbeisetzung. Stattdessen ist die Urne zu verpacken und zu versenden.

Hat die Urne keine ausreichende Festigkeit, ist für den Versand eine Überurne anzufordern.

|            |          |           |           |
|------------|----------|-----------|-----------|
| 04.00.0320 | 8,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|----------|-----------|-----------|

**Grabeinfassungen von Reihengräbern**

Reihengräber sind bei Bedarf mit Anröchter Dolomit-Steinplatten (0,20 m x 0,60 m x 0,03 m) gemäß Gestaltungsplan des Friedhofes einzufassen. Im hinteren Bereich sind die Gräber mit Betonrandsteinen (0,06 m/ 0,20 m/ 1,00 m) zu begrenzen.

|            |           |           |           |
|------------|-----------|-----------|-----------|
| 04.00.0330 | 25,000 St | ..... EUR | ..... EUR |
|------------|-----------|-----------|-----------|

**Begrenzung von Wahlgräbern und Tiefengräbern**

Nach Rücksprache mit dem Nutzungsberechtigten sind ggfs. zwischen Wahlgräbern und Tiefengräbern Taxushecken (Taxus media, "hillii" 25-30), oder (Thuja occidentalis "Brabant" 30-40) neu anzupflanzen.

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

|            |           |                 |
|------------|-----------|-----------------|
| 04.00.0340 | 15,000 St | ..... EUR ..... |
|------------|-----------|-----------------|

**Begrenzung von Urnengräbern**

Nach Rücksprache mit dem Nutzungsberechtigten sind ggfs. zwischen Urnengräbern Taxushecken (Taxus media, "hillii" 15-20) anzupflanzen.

*Bedarfsposition*

|            |          |           |                 |
|------------|----------|-----------|-----------------|
| 04.00.0350 | 1,000 St | ..... EUR | nur Einh.-Preis |
|------------|----------|-----------|-----------------|

**Hecke bei Überbeerdigung**

Bei Überbeerdigungen sind sehr oft aus sicherheitstechnischen Gründen (Berufsgenossenschaft) vorhandene Hecken zu roden und anschließend durch Neue zu ersetzen.

*Bedarfsposition*

|            |          |           |                 |
|------------|----------|-----------|-----------------|
| 04.00.0360 | 1,000 St | ..... EUR | nur Einh.-Preis |
|------------|----------|-----------|-----------------|

**Frostzulage**

Frostzulage, für den Aushub einer Grabstätte bei lang anhaltender Kälte, wird ab einer Frosttiefe von 30 cm je angefangene 10 cm gewährt.

|            |          |                 |
|------------|----------|-----------------|
| 04.00.0370 | 1,000 St | ..... EUR ..... |
|------------|----------|-----------------|

**Reinigung Trauerhalle inkl. aller Nebenräume**

Die Komplettreinigung aller Oberflächen inkl. Möbel und Einrichtungsgegenstände ist vierteljährlich durchzuführen

Unabhängig davon ist vor jeder Beisetzung sicherzustellen, dass die Aufbahrungsräume, die Trauerhalle sowie die sanitären Anlagen in einem sauberen, ordentlichen und für die Nutzung angemessenen Zustand befinden. Erforderliche Reinigungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor dem jeweiligen Nutzungstermin durchzuführen.

Der AN hat ein Qualitätssicherungskonzept vorzulegen, aus dem Art, Umfang, Zuständigkeiten und Kontrollmaßnahmen der Reinigungsleistung, insbesondere für die Trauerhalle und sanitären Anlagen, nachvollziehbar hervorgehen. Das Konzept muss geeignet sein, die kontinuierliche Einhaltung der geforderten Reinigungsqualität sicherzustellen.

Die Durchführung sämtlicher Reinigungsleistungen ist fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation hat mindestens das Datum, Umfang der Reinigung sowie die ausführende Person zu enthalten und ist dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Bauvorhaben: Neu Friedhof Telgte  
Auftraggeber:  
Datum: 22.09.2026

| <u>Bezeichnung</u>               | <u>Einheitspreis</u> | <u>Gesamtpreis</u> |
|----------------------------------|----------------------|--------------------|
| <b>Summe 04 Bestattungswesen</b> |                      | ..... <b>EUR</b>   |

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

## 05 Stundenlohnarbeiten

### Bedarfsposition

|            |          |           |                 |
|------------|----------|-----------|-----------------|
| 05.00.0010 | 10,000 h | ..... EUR | nur Einh.-Preis |
|------------|----------|-----------|-----------------|

#### **Facharbeiter**

Facharbeiter für Zusatzarbeiten nach Bedarf

10 Std.

Für zusätzlich erforderliche und vom Auftraggeber beauftragte Arbeiten ist bei Bedarf ein Facharbeiter einzusetzen.

Die Arbeiten können insbesondere kleinere zusätzliche Pflege-, Unterhaltungs-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten im Bereich des Friedhofes umfassen, die nicht bereits durch andere Positionen des Leistungsverzeichnisses erfasst sind.

Die Ausführung erfolgt ausschließlich nach vorheriger Beauftragung durch den Auftraggeber.

Die angegebene Menge von 20 Stunden/Jahr dient ausschließlich als Kalkulations- und Wertungsgrundlage für die Angebotswertung und stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

Sämtliche erforderlichen Nebenleistungen sind in den Stundenverrechnungssatz einzurechnen.

Abrechnung: je tatsächlich geleisteter und vom Auftraggeber beauftragter Arbeitsstunde.

### Bedarfsposition

|            |          |           |                 |
|------------|----------|-----------|-----------------|
| 05.00.0020 | 20,000 h | ..... EUR | nur Einh.-Preis |
|------------|----------|-----------|-----------------|

#### **Helfer**

Helfer für Zusatzarbeiten nach Bedarf

10 Std.

Für zusätzlich erforderliche und vom Auftraggeber beauftragte Arbeiten ist bei Bedarf ein Helfer einzusetzen.

Die Arbeiten können insbesondere unterstützende Tätigkeiten bei Pflege-, Unterhaltungs-, Reinigungs- und sonstigen Arbeiten im Bereich des Friedhofes umfassen, die nicht bereits durch andere Positionen des Leistungsverzeichnisses erfasst sind.

Die Ausführung erfolgt ausschließlich nach vorheriger Beauftragung durch den Auftraggeber.

Die angegebene Menge von 10 Stunden/Jahr dient ausschließlich als Kalkulations- und Wertungsgrundlage für die Angebotswertung und stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

Sämtliche erforderlichen Nebenleistungen sind in den Stundenverrechnungssatz einzurechnen.

Abrechnung: je tatsächlich geleisteter und vom Auftraggeber beauftragter Arbeitsstunde.

### Bedarfsposition

|            |         |           |                 |
|------------|---------|-----------|-----------------|
| 05.00.0030 | 5,000 h | ..... EUR | nur Einh.-Preis |
|------------|---------|-----------|-----------------|

#### **Friedhofsbagger**

Einsatz eines Friedhofsbaggers nach Bedarf

5 Std.

Für zusätzlich erforderliche und vom Auftraggeber beauftragte Arbeiten ist bei Bedarf ein für die

| Bezeichnung | Einheitspreis | Gesamtpreis |
|-------------|---------------|-------------|
|-------------|---------------|-------------|

Arbeiten auf dem Friedhof geeigneter Friedhofsbagger einschließlich Bedienpersonal einzusetzen.

Die Leistung umfasst die Bereitstellung, An- und Abfahrt sowie den Einsatz des Friedhofsbaggers einschließlich Bedienpersonal für die jeweils beauftragten Arbeiten.

Der Einsatz erfolgt ausschließlich nach vorheriger Beauftragung durch den Auftraggeber.

Die angegebene Menge von 5 Stunden/Jahr dient ausschließlich als Kalkulations- und Wertungsgrundlage für die Angebotswertung und stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

Sämtliche erforderlichen Nebenleistungen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Abrechnung: je tatsächlich geleisteter und vom Auftraggeber beauftragter Betriebsstunde.

*Bedarfsposition*

|            |         |           |                 |
|------------|---------|-----------|-----------------|
| 05.00.0040 | 5,000 h | ..... EUR | nur Einh.-Preis |
|------------|---------|-----------|-----------------|

**Radlader**

Einsatz eines Radladers nach Bedarf

5 Std.

Für zusätzlich erforderliche und vom Auftraggeber beauftragte Arbeiten ist bei Bedarf ein geeigneter Radlader einschließlich Bedienpersonal einzusetzen.

Die Leistung umfasst die Bereitstellung und den Einsatz des Radladers einschließlich Bedienpersonal für die jeweils beauftragten Arbeiten.

Der Einsatz erfolgt ausschließlich nach vorheriger Beauftragung durch den Auftraggeber.

Die angegebene Menge von 5 Stunden/Jahr dient ausschließlich als Kalkulations- und Wertungsgrundlage für die Angebotswertung und stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

Sämtliche erforderlichen Nebenleistungen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Abrechnung: je tatsächlich geleisteter und vom Auftraggeber beauftragter Betriebsstunde.

*Bedarfsposition*

|            |         |           |                 |
|------------|---------|-----------|-----------------|
| 05.00.0050 | 5,000 h | ..... EUR | nur Einh.-Preis |
|------------|---------|-----------|-----------------|

**Aufsitzrasenmäher**

Einsatz eines Aufsitzrasenmähers nach Bedarf

5 Std.

Für zusätzlich erforderliche und vom Auftraggeber beauftragte Mäharbeiten ist bei Bedarf ein geeigneter Aufsitzrasenmäher einschließlich Bedienpersonal einzusetzen.

Die Leistung umfasst die Bereitstellung und den Einsatz des Aufsitzrasenmähers einschließlich Bedienpersonal für die jeweils beauftragten Arbeiten.

Der Einsatz erfolgt ausschließlich nach vorheriger Beauftragung durch den Auftraggeber.

Die angegebene Menge von 5 Stunden/Jahr dient ausschließlich als Kalkulations- und Wertungsgrundlage für die Angebotswertung und stellt keine garantierte Mindestabnahmemenge dar.

Sämtliche erforderlichen Nebenleistungen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Abrechnung: je tatsächlich geleisteter und vom Auftraggeber beauftragter Betriebsstunde.

|                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| <b>Summe 05 Stundenlohnarbeiten</b> | ..... EUR |
|-------------------------------------|-----------|

Bauvorhaben: Neu Friedhof Telgte  
Auftraggeber:  
Datum: 22.09.2026

| <u>Bezeichnung</u>                      | <u>Einheitspreis</u> | <u>Gesamtpreis</u> |
|-----------------------------------------|----------------------|--------------------|
| 01 Friedhof Gärtnerische Pflegearbeiten | .....                | EUR                |
| 02 Außenanlage Trauerhalle              | .....                | EUR                |
| 03 Parkplatz                            | .....                | EUR                |
| 04 Bestattungswesen                     | .....                | EUR                |
| 05 Stundenlohnarbeiten                  | .....                | EUR                |
| <hr/>                                   |                      |                    |
| <b>Hauptauftrag</b>                     | .....                | <b>EUR</b>         |

Bauvorhaben: Neu Friedhof Telgte  
Auftraggeber:  
Datum: 22.09.2026

| <u>Bezeichnung</u> | <u>Einheitspreis</u> | <u>Gesamtpreis</u> |
|--------------------|----------------------|--------------------|
|--------------------|----------------------|--------------------|

|              |  |           |
|--------------|--|-----------|
| Hauptauftrag |  | ..... EUR |
|--------------|--|-----------|

|                                     |  |           |
|-------------------------------------|--|-----------|
| <b>Friedhofsunterhaltung Telgte</b> |  | ..... EUR |
|-------------------------------------|--|-----------|

Bauvorhaben: Neu Friedhof Telgte  
Auftraggeber:  
Datum: 22.09.2026

| <u>Bezeichnung</u> | <u>Einheitspreis</u> | <u>Gesamtpreis</u> |
|--------------------|----------------------|--------------------|
|--------------------|----------------------|--------------------|

|                    |  |           |
|--------------------|--|-----------|
| <b>Nettobetrag</b> |  | ..... EUR |
|--------------------|--|-----------|

|                         |  |           |
|-------------------------|--|-----------|
| <b>zzgl. 19 % MwSt.</b> |  | ..... EUR |
|-------------------------|--|-----------|

|                     |  |           |
|---------------------|--|-----------|
| <b>Bruttobetrag</b> |  | ..... EUR |
|---------------------|--|-----------|